

Microsoft Business- und Service Vertrag 2015

Lfd. Nr.	Einschränkung des Informationszugangs		Begründung	
	Stelle	Typ	Anlass	Rechtsgrundlage
			Soweit nachstehend in dieser Spalte nicht anders vermerkt, sind Anlass für Schwärzungen Geschäftsgeheimnisse, die (1.) Microsoft im Rahmen ihrer Stellungnahme als solche geltend gemacht hat, die (2.) nach Bewertung durch BMI als solche einzustufen sind und zu denen (3.) eine Einwilligung zur Herausgabe seitens der Betroffenen - Microsoft - nicht gegeben wurde. Soweit nicht anders vermerkt, liegt in diesen Fällen zu Grunde, dass die Regelungen ein Ergebnis von Vertragsverhandlungen des BMI mit Microsoft sind und Microsoft es als Teil ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ansieht, welche konkreten wirtschaftlich relevanten Zugeständnisse im Rahmen individueller Vertragsverhandlungen im Einzelfall möglich sind bzw. gegeben werden und welche nicht.	
1.	Seite 1	Schwärzung	Sonderregelung zum Wirksamkeitsdatum.	§ 6 Satz 2 IFG
2.	Seite 2	Schwärzungen	Sonderregelung zu „Berechtigten Einrichtungen“ sowie zu „Online Services“ bzw. „Onlinediensten“.	§ 6 Satz 2 IFG
3.	Seite 10	Schwärzung	Sonderregelung zur Gewährleistung.	§ 6 Satz 2 IFG
4.	Seiten 13 bis 15, Text unter Ziffer 7	Schwärzungen an insgesamt zehn Stellen	Besondere Regelungen, die das Recht zur Nachprüfung der Vertragserfüllung betreffen und mit Blick auf spezifische Sicherheitsinteressen der öffentlichen Hand einen mit Microsoft für diese Fälle vereinbarten Überprüfungsprozess sowie dessen Einschränkungen festlegen (Ziffer 7 a. - c) und Regelungen, aus denen sich ergibt, welche Ansprüche sich bei etwaiger Nichterfüllung des Vertrags ergeben und insbesondere wie hoch diese ausfallen (Ziffer 7 d).	§ 6 Satz 2 IFG
5.	Seite 15, Text bei Ziffer 8	Schwärzung	Besondere Aussage zu Folgen einer Kündigung.	§ 6 Satz 2 IFG
6.	Seite 16, Text bei Ziffer 9	Schwärzungen	Besondere Aussagen zur Mindestdauer von Support von Produkten.	§ 6 Satz 2 IFG
7.	Seite 16 u. 17, Text unter Ziffer 10	Schwärzungen	Angaben zur Mindesthöhe von Versicherungssummen.	§ 6 Satz 2 IFG
8.	Seite 17, Text bei	Schwärzung	Positionierung der Vertragsparteien zu einer für Microsoft wirtschaftlich relevanten Fragestellung.	§ 6 Satz 2

	11			IFG
9.	Seite 17 u. 18, Text bei Ziffer 12 a, e und g	Schwärzungen	Angabe einer konkreten E-Mail Adresse als spezieller Kommunikationskanal zwischen den Parteien und besondere Vereinbarungen für Streitfälle und zum anwendbaren Recht.	§ 6 Satz 2 IFG
10.	Seite 19	Schwärzung	Sonderregelungen sowie Zusagen Microsofts, die das Handeln von Microsoft und Ansprüche in bestimmten Konstellationen betreffen.	§ 6 Satz 2 IFG
11.	Seite 20	Schwärzung	Besondere Vereinbarungen darüber, unter welchen Voraussetzungen Einrichtungen der öffentlichen Hand die Verträge nutzen können.	§ 6 Satz 2 IFG

Mirosoft SelectPlus-Vertrag 2015

Lfd. Nr.	Einschränkung des Informationszugangs		Begründung	
	Stelle	Typ	Anlass	Rechtsgrundlage
			Soweit nachstehend in dieser Spalte nicht anders vermerkt, sind Anlass für Schwärzungen Geschäftsgeheimnisse, die (1.) Microsoft im Rahmen ihrer Stellungnahme als solche geltend gemacht hat, die (2.) nach Bewertung durch BMI als solche einzustufen sind und zu denen (3.) eine Einwilligung zur Herausgabe seitens der Betroffenen - Microsoft - nicht gegeben wurde. Soweit nicht anders vermerkt, liegt in diesen Fällen zu Grunde, dass einzelne Regelungen ein Ergebnis von Vertragsverhandlungen des BMI mit Microsoft sind und Microsoft es als Teil ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ansieht, welche konkreten wirtschaftlich relevanten Zugeständnisse im Rahmen individueller Vertragsverhandlungen im Einzelfall möglich sind bzw. gegeben werden und welche nicht.	
1.	Seite 1 Inhaltsverzeichnis, Ziffer 7	Schwärzung	Sonderregelung zu einer speziellen Einsatzform von Microsoft-Produkten.	§ 6 Satz 2 IFG
2.	Seite 1 Text unter „Wirksamkeitsdatum“	Schwärzungen	Sonderregelung zum Wirksamkeitsdatum und Aussage zum Verständnis bzw. zur Konzeption des Microsoft- Business- und Service-Vertrags.	§ 6 Satz 2 IFG
3.	Seite 2, Text unter	Schwärzungen	Von Microsoft-Standardverträgen abweichende Regelungen bzw. Aussagen zur Konzeption, unter welchen Bedingungen der SelectPlus-Vertrag genutzt werden kann.	§ 6 Satz 2 IFG

	Ziffer 1			
4.	Seite 2, Text unter Ziffer 2	Schwärzung	Sonderregelung zum SelectPlus-Lizenzprogramm.	§ 6 Satz 2 IFG
5.	Seite 2 bis 3, Text unter Ziffer 3	Schwärzung	Besondere Regelung zur Festlegung der Preislevel.	§ 6 Satz 2 IFG
6.	Seite 3, Text bei Ziffer 4	Schwärzung	Aus den Gründen wie bei lfd. Nr. 3.	§ 6 Satz 2 IFG
7.	Seite 4, Text bei Ziffer 4	Schwärzung	Besondere Aussage zu Downgraderechten.	§ 6 Satz 2 IFG
8.	Seiten 4 bis 5, Text bei Ziffer 5	Schwärzungen	Sonderregelungen zur Bestellung von Microsoft-Leistungen, die nicht lediglich aus Lizenzen bestehen.	§ 6 Satz 2 IFG
9.	Seite 6	Schwärzungen	Sonderregelungen zur Frage, wie viele und unter welchen Voraussetzungen Schulungslizenzen zur Verfügung gestellt werden.	§ 6 Satz 2 IFG
10	Seite 7, Text bei Ziffer 7	Schwärzung	Sonderregelung wie bei lfd. Nr. 1.	§ 6 Satz 2 IFG
11	Seite 7 bis 8, Text bei Ziffer 8	Schwärzungen	Besondere vertragliche Vereinbarungen dazu, wie und in welchem Verfahren Lizenzen und ggf. andere Leistungen übertragen werden können, die unter den besonderen Bedingungen des Volumenlizenzprogramms erworben wurden. Außerdem an drei Stellen von Microsoft-Standardverträgen abweichende Regelungen bzw. Aussagen zur Konzeption, unter welchen Bedingungen der SelectPlus-Vertrag genutzt werden kann (wie lfd. Nr. 3).	§ 6 Satz 2 IFG
12	Seite 8, Text bei Ziffer 9	Schwärzung	Sonderregelung zum Austausch bestimmter Informationen während der Vertragsausführung.	§ 6 Satz 2 IFG
13	Seite 9 bis 10, Text bei Ziffer 10	Schwärzungen	Sonderregelung zur Laufzeit. Zwei Aussagen über besondere Regelungen zur Bestellung von Software Assurance. Eine von Microsoft-Standardverträgen abweichende Regelung bzw. Aussage zur Konzeption, unter welchen Bedingungen der SelectPlus-Vertrag genutzt werden kann (wie lfd. Nr. 3). Außerdem Regelungen zu den wirtschaftlichen Folgen für bestimmte Fällen von Kündigungen.	§ 6 Satz 2 IFG

14	Seite 10, Text bei Ziffer 11	Schwärzung	Besondere Regelung zu Software Assurance.	§ 6 Satz 2 IFG
15	Seite 11	Schwärzungen	Regelung dazu, auf welchem Kommunikationskanal und in welcher Weise Microsoft für bestimmte Geschäftsvorfälle operativ abwickelt. Besondere Regelung zum Wechsel von Handelspartnern.	§ 6 Satz 2 IFG
16	Seite 12	Keine Herausgabe dieser Seite	Anhang mit einer Auflistung von Einrichtungen für die bestimmte Sonderregelungen gelten. Die hier enthaltenen Vertragspassagen sind vollständig zu schwärzen. Das führt dazu, dass auf etwaigen Kopien dieser Seiten keine Informationen erkennbar sind (Ausnahme sind nur die - mit den Vorseiten identischen - Dokumentbezeichnungen und fortlaufende Seitenzahlen in der Fußzeile). Daran besteht aber offenkundig hier nicht das Informationsinteresse. Daher wird im Interesse des Antragstellers von Erstellung und Herausgabe derart geschwärzter Seiten abgesehen, um unnötigen Aufwand zu vermeiden, der seitens des Antragstellers in Form von Gebühren zu tragen wäre.	§ 6 Satz 2 IFG
17	Seiten 13 bis 15	Keine Herausgabe der Seiten	Anhang, aus dem sich ergibt, wie bestimmte Verhandlungsergebnisse zwischen dem BMI und Microsoft BMI im operativen Geschäft von Microsoft Berücksichtigung finden. Die hier enthaltenen Vertragspassagen sind vollständig zu schwärzen. Das führt dazu, dass auf etwaigen Kopien dieser Seiten keine Informationen erkennbar sind (Ausnahme sind nur die - mit den Vorseiten identischen - Dokumentbezeichnungen und fortlaufende Seitenzahlen in der Fußzeile). Daran besteht aber offenkundig hier nicht das Informationsinteresse. Daher wird im Interesse des Antragstellers von Erstellung und Herausgabe derart geschwärzter Seiten abgesehen, um unnötigen Aufwand zu vermeiden, der seitens des Antragstellers in Form von Gebühren zu tragen wäre.	§ 6 Satz 2 IFG
18	Seiten 16 bis 20	Keine Herausgabe der Seiten	Anhang, aus dem sich ergibt, wie bestimmte Verhandlungsergebnisse zwischen dem BMI und Microsoft BMI im operativen Geschäft von Microsoft Berücksichtigung finden. Die hier enthaltenen Vertragspassagen sind vollständig zu schwärzen. Das führt dazu, dass auf etwaigen Kopien dieser Seiten keine Informationen erkennbar sind (Ausnahme sind nur die - mit den Vorseiten identischen - Dokumentbezeichnungen und fortlaufende Seitenzahlen in der Fußzeile, ein Microsoft Firmenlogo und der Schriftzug „Volume Licensing“). Daran besteht aber offenkundig hier nicht das Informationsinteresse. Daher wird im Interesse des Antragstellers von Erstellung und Herausgabe derart geschwärzter Seiten	§ 6 Satz 2 IFG

			abgesehen, um unnötigen Aufwand zu vermeiden, der seitens des Antragstellers in Form von Gebühren zu tragen wäre.	
19	Seiten 21 bis 22	Keine Herausgabe der Seiten	Anhang, aus dem sich ergibt, wie bestimmte Verhandlungsergebnisse zwischen dem BMI und Microsoft BMI im operativen Geschäft von Microsoft Berücksichtigung finden (u.a. auch Berechnungsbeispiele). Die hier enthaltenen Vertragspassagen sind vollständig zu schwärzen. Das führt dazu, dass auf etwaigen Kopien dieser Seiten keine Informationen erkennbar sind (Ausnahme sind nur die - mit den Vorseiten identischen - Dokumentbezeichnungen und fortlaufende Seitenzahlen in der Fußzeile, ein Microsoft Firmenlogo und der Schriftzug „Volume Licensing“). Daran besteht aber offenkundig hier nicht das Informationsinteresse. Daher wird im Interesse des Antragstellers von Erstellung und Herausgabe derart geschwärzter Seiten abgesehen, um unnötigen Aufwand zu vermeiden, der seitens des Antragstellers in Form von Gebühren zu tragen wäre.	§ 6 Satz 2 IFG

Konzernvertrag 2015 („Enterprise-Agreement“)				
Lfd. Nr.	Einschränkung des Informationszugangs		Begründung	
	Stelle	Typ	Anlass	Rechtsgrundlage
			Soweit nachstehend in dieser Spalte nicht anders vermerkt, sind Anlass für Schwärzungen Geschäftsgeheimnisse, die (1.) Microsoft im Rahmen ihrer Stellungnahme als solche geltend gemacht hat, die (2.) nach Bewertung durch BMI als solche einzustufen sind und zu denen (3.) eine Einwilligung zur Herausgabe seitens der Betroffenen - Microsoft - nicht gegeben wurde. Soweit nicht anders vermerkt, liegt in diesen Fällen zu Grunde, dass einzelne Regelungen ein Ergebnis von Vertragsverhandlungen des BMI mit Microsoft sind und Microsoft es als Teil ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ansieht, welche konkreten wirtschaftlich relevanten Zugeständnisse im Rahmen individueller Vertragsverhandlungen im Einzelfall möglich sind bzw. gegeben werden und welche nicht.	
1.	Seite 1	Schwärzungen	Sonderregelung zum Wirksamkeitsdatum. Aussage zum Verständnis bzw. zur Konzeption des Microsoft- Business- und Service-Vertrags. Verweis auf besondere Regelung zu Produktbenutzungsrechten und der Produktliste.	§ 6 Satz 2 IFG

2.	Seiten 2 bis 3	Schwärzungen	Sonderregelungen zu Beitritten, Konzernprodukten und Qualifizierten Geräten.	§ 6 Satz 2 IFG
3.	Seite 3, Text unter Ziffer 2	Schwärzungen	Wirtschaftlich relevante Voraussetzungen zum Abschluss eines Beitritts.	§ 6 Satz 2 IFG
4.	Seiten 4 bis 5, Text unter Ziffer 3	Schwärzungen	Sonderregelungen zu Produktbenutzungsrechten. bzw. Verweise auf solche.	§ 6 Satz 2 IFG
5.	Seiten 5 bis 7, Text unter Ziffer 3A	Schwärzung	Regelung zur Festlegung der Preislevels.	§ 6 Satz 2 IFG
6.	Seiten Seiten 7 bis 10, Text unter Ziffer 4	Schwärzungen	Wirtschaftlich relevante Mindestbestellanforderungen bzw. Zuschnitt des Lizenzprogramms, speziell für Anforderungen der öffentlichen Hand. Sonderregelung zu neuen Versionen und Produkten. Sonderregelungen zu Meldungen und True-Up-Bestellungen und Konzern-Updates.	§ 6 Satz 2 IFG
7.	Seite 10, Text unter Ziffer 5	Schwärzung	Technisches Detail zum operativen Geschäft Microsofts.	§ 6 Satz 2 IFG
8.	Seite 11, Text unter Ziffer 5	Schwärzungen	Sonderregelungen zur Frage, wie viele und unter welchen Voraussetzungen Schulungslizenzen zur Verfügung gestellt werden.	§ 6 Satz 2 IFG
9.	Seiten 11 bis 12, Text unter Ziffer 6	Schwärzungen	Besondere vertragliche Vereinbarungen dazu, wie und in welchem Verfahren Lizenzen und ggf. andere Leistungen übertragen werden können, die unter den besonderen Bedingungen des Volumenlizenzprogramms erworben wurden.	§ 6 Satz 2 IFG
10	Seite 12, Text unter Ziffer 7	Schwärzung	Sonderregelung zur Laufzeit.	§ 6 Satz 2 IFG
11	Seiten 13 bis 14, Text unter Ziffer 8	Schwärzungen	Besondere Regelungen zur Laufzeit, zu Preislevels und Rechten an Produktversionen.	§ 6 Satz 2 IFG
12	Seiten 15 bis 16, Text unter Ziffer 10	Schwärzungen	Angabe einer konkreten E-Mail Adresse als spezieller Kommunikationskanal zwischen den Parteien. Sonderregelung zum Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien. Aussagen zu Bedingungen des operativen Geschäft Microsofts. Sonderregelung zum Wechsel von Handelspartnern.	§ 6 Satz 2 IFG

13	Seite 17	Keine Herausgabe der Seite	Anhang mit einer Auflistung von Einrichtungen, für die bestimmte Sonderregelungen gelten. Die hier enthaltenen Vertragspassagen sind vollständig zu schwärzen. Das führt dazu, dass auf etwaigen Kopien dieser Seiten keine Informationen erkennbar sind (Ausnahme sind nur die - mit den Vorseiten identischen - Dokumentbezeichnungen und fortlaufende Seitenzahlen in der Fußzeile). Daran besteht aber offenkundig hier nicht das Informationsinteresse. Daher wird im Interesse des Antragstellers von Erstellung und Herausgabe derart geschwärzter Seiten abgesehen, um unnötigen Aufwand zu vermeiden, der seitens des Antragstellers in Form von Gebühren zu tragen wäre.	§ 6 Satz 2 IFG
14	Seiten 18 bis 22	Keine Herausgabe der Seiten	Anhang, aus dem sich ergibt, wie bestimmte Verhandlungsergebnisse zwischen dem BMI und Microsoft BMI im operativen Geschäft von Microsoft Berücksichtigung finden. Die hier enthaltenen Vertragspassagen sind vollständig zu schwärzen. Das führt dazu, dass auf etwaigen Kopien dieser Seiten keine Informationen erkennbar sind (Ausnahme sind nur die - mit den Vorseiten identischen - Dokumentbezeichnungen und fortlaufende Seitenzahlen in der Fußzeile). Daran besteht aber offenkundig hier nicht das Informationsinteresse. Daher wird im Interesse des Antragstellers von Erstellung und Herausgabe derart geschwärzter Seiten abgesehen, um unnötigen Aufwand zu vermeiden, der seitens des Antragstellers in Form von Gebühren zu tragen wäre.	§ 6 Satz 2 IFG
15	Seite 23	Schwärzungen	Textpassagen, aus denen Sonderregelungen des Beitrittsformulars deutlich werden sowie eine besondere Regelung zur Laufzeit.	§ 6 Satz 2 IFG
16	Seite 24, Text unter Ziffer 2 und 3	Schwärzungen	Sonderregelungen zu Bestellbedingungen und zu Preisen.	§ 6 Satz 2 IFG
17	Seite 25	Schwärzungen	Sonderregelungen zu Verlängerungen.	§ 6 Satz 2 IFG
18	Seite 26	Schwärzungen	Von Microsoft-Standardverträgen abweichende Regelungen bzw. Aussagen zur Konzeption, unter welchen Bedingungen der Konzernvertrag genutzt werden kann.	§ 6 Satz 2 IFG
19	Seite 28	Schwärzung	Sonderregelung zum Wechsel eines Handelspartners.	§ 6 Satz 2 IFG

Business- und Service-Vertrag

Inhalt

1. Definitionen.	2
2. Nutzung, Eigentum, Rechte und Beschränkungen.	3
3. Vertraulichkeit.	6
4. Gewährleistung.	9
5. Verteidigung gegen Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen und widerrechtlicher Verwendung sowie gegen Ansprüche Dritter.	11
6. Haftungsbeschränkung.	12
7. Nachprüfung der Vertragserfüllung.	13
8. Laufzeit und Kündigung.	15
9. Support von Produkten.	16
10. Versicherungen während der Erbringung von Services auf dem Betriebsgelände des Kunden.	16
11. Maßnahmen gegen illegale Software-Nutzung.	17
12. Sonstiges.	17
13. Informationen durch Microsoft.	19

Dieser Microsoft Business- und Service-Vertrag wird zwischen den auf dem Formblatt für Unterschriften angegebenen Parteien geschlossen. Falls der Kunde unter diesem Vertrag mit Microsoft einen Vertrag über Premier Support Services abschließt, befinden sich die besonderen Bestimmungen für diese Vertragsbeziehungen jeweils in separaten Servicevereinbarungen, welche jeweils nachrangig zu den Bestimmungen dieses Vertrages gelten und diesem Vertrag nicht widersprechen dürfen. Falls eine Berechtigte Einrichtung Online Services beziehen möchte, ist hierfür der Abschluss eines gesonderten Vertrags erforderlich. Widersprechen Regelungen diesem Vertrag, gehen sie den Bestimmungen dieses Vertrags nur dann vor, wenn sie ausdrücklich im Rahmen der abweichenden Regelung auf die widersprechende Bestimmung Bezug nehmen und optisch wie folgt hervorgehoben sind:

"Abweichend von der Standardregelung der Ziffer [•] des MBSA vereinbaren die Parteien Folgendes: [Im Einzelfall durch die abweichende Regelung zu ergänzen]."

Anderenfalls können sich der Kunde und die Berechtigten Einrichtungen nach seiner bzw. ihrer Wahl auf die widersprechenden oder die entsprechenden Regelungen dieses Vertrags berufen. Nichts in diesem Vertrag verpflichtet irgendeine Partei, irgendeinen Ergänzenden Vertrag oder irgendeine Servicevereinbarung zu schließen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass als „Services“ im Sinne der untenstehenden Definition unter diesem Vertrag ausschließlich Premier Support Services erworben und demzufolge nur solche Servicevereinbarungen unter diesem Vertrag abgeschlossen werden können, die ausschließlich solche Services zum Gegenstand haben. Andere Servicevereinbarungen können unter diesem Vertrag nicht abgeschlossen werden.

Wirksamkeitsdatum. Dieser Vertrag gilt für alle ab seinem Inkrafttreten abgeschlossenen Ergänzenden Verträge.

Verweise in diesem Vertrag, einem Ergänzenden Vertrag oder in einer Servicevereinbarung auf „Tag“ bedeuten einen Kalendertag, sofern in den Verweisen nicht „Geschäftstag“ angegeben ist.

Bestimmungen

1. Definitionen.

In diesem Vertrag gelten die folgenden Definitionen:

„Verbundenes Unternehmen“ ist in Bezug auf Microsoft jede juristische Person, die Microsoft gehört (Tochtergesellschaft), der Microsoft gehört (Muttergesellschaft) oder die dem gleichen Eigentümer gehört wie Microsoft (Schwestergesellschaft). „Gehören“ bedeutet im Sinne dieser Definition die Kontrolle über mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen.

In Bezug auf den Kunden ist „Verbundenes Unternehmen“ jede Berechtigte Einrichtung nach Maßgabe der nachfolgenden Definition.

„Berechtigte Einrichtung“ ist jede Einrichtung, die die Definition von „Berechtigte Einrichtung“ erfüllt.

„Vertragspartner“ sind alle Drittzulieferer oder andere Lieferanten von Computertechnologie oder damit zusammenhängenden Services.

„Kunde“ ist die juristische Person, die diesen Vertrag geschlossen hat, und ihre Verbundenen Unternehmen.

„Kundendaten“ sind alle Daten, einschließlich sämtlicher Text-, Ton-, Software- oder Bilddateien, die Microsoft von oder im Namen des Kunden durch die Nutzung von Online Services durch den Kunden bereitgestellt werden.

„Fixes“ sind Produktfixes, Änderungen oder Erweiterungen oder Bearbeitungen davon, die Microsoft entweder allgemein herausgibt (wie z. B. Service Packs) oder die Microsoft dem Kunden bei der Erbringung der Services für ein bestimmtes Problem bereitstellt.

„Microsoft“ ist die Microsoft-Gesellschaft, die diesen Vertrag abgeschlossen hat, sowie ggf. deren Verbundene Unternehmen. Dabei wird jeweils nur diejenige Microsoft-Gesellschaft Rechte aus einem Ergänzenden Vertrag gegen den Kunden und die Berechtigten Einrichtungen geltend machen, die den jeweiligen Ergänzenden Vertrag abgeschlossen hat.

„Online Services“ sind die im Abschnitt „Onlinedienste“ der Produktliste aufgeführten, von oder im Auftrag von Microsoft gehosteten Dienste.

[REDACTED]

„Produkt“ bezeichnet sämtliche während der Laufzeit dieses Vertrages in einer Version der Produktliste aufgeführten Produkte, wie sämtliche Software einschließlich Online Services im Sinne der vorstehenden Definition, Pre-Release- und Beta-Versionen. Produkte können unter Programmen verfügbar gemacht werden, die je nach Region unterschiedlich sind.

„Produktliste“ ist die von Microsoft von Zeit zu Zeit im World Wide Web unter <http://www.microsoft.com/licensing/contracts> oder auf einer von Microsoft zu benennenden Folgeseite veröffentlichte Erklärung. Die Produktliste enthält Produktspezifische Bedingungen oder Einschränkungen bezüglich des Erwerbs von Lizenzen für diese Produkte bzw. deren Nutzung. Die Ergänzenden Verträge können besondere Vereinbarungen zur Aktualisierung der Produktliste durch Microsoft treffen. Die im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags zeitgleich zwischen den Parteien abgeschlossenen Microsoft Select Plus- und Konzernverträge sehen solche besonderen Vereinbarungen vor.

„Produktbenutzungsrechte“ sind in Bezug auf jedes Lizenzprogramm die Benutzungsrechte oder Nutzungsbestimmungen für alle Produkte und Versionen, die für dieses Lizenzprogramm unter <http://www.microsoft.com/licensing/contracts> oder einer Folgeseite veröffentlicht werden.

„Vereinbarung zum Servicelevel“ ist das Dokument, in dem die Standards aufgeführt sind, zu deren Einhaltung sich Microsoft verpflichtet und nach denen Microsoft das Servicelevel für einen Online Service misst.

„Arbeitsergebnisse“ sind jeglicher Computercode oder Materialien (mit Ausnahme von Produkten oder Fixes), welche Microsoft dem Kunden als geschuldete Leistung im Zusammenhang mit Services überlässt.

„Services“ sind sämtliche Support-, Planungs-, Beratungs- und sonstigen professionellen Leistungen oder Ratschläge einschließlich jeglicher daraus entstehender Ergebnisse, die dem Kunden gemäß diesem Vertrag bereitgestellt werden. Online Services sind in den „Services“ nicht enthalten.

„Servicevereinbarung“ ist jeder Arbeitsauftrag, jede Leistungsbeschreibung oder andere Servicevereinbarung, die auf diesen Vertrag Bezug nimmt, sowie alle Bestandteile eines Beitritts, die sich auf die Erbringung von Services beziehen.

„Ergänzender Vertrag“ ist ein Vertrag, der keine Servicevereinbarung ist und die Bestimmungen dieses Vertrages ausdrücklich einbezieht. Ergänzende Verträge sind zum Beispiel Konzernverträge oder Select-Plus Verträge.

„Geschäftsgeheimnis“ sind Informationen, die nicht allgemein bekannt oder von der Öffentlichkeit leicht ermittelbar sind, deren Ergebnis von wirtschaftlichem Wert ist und die den Umständen angemessenen Maßnahmen zur Wahrung ihrer Geheimhaltung unterworfen wurden.

„Nutzen“ oder „laufen lassen“ bedeutet kopieren, installieren, nutzen, zugreifen, anzeigen, laufen lassen oder auf andere Weise mit dem jeweiligen Produkt interagieren.

2. Nutzung, Eigentum, Rechte und Beschränkungen.

- a. **Produkte.** Soweit in einem Ergänzenden Vertrag, z.B. einem Select Plus Vertrag oder einem Konzernvertrag, nicht anders geregelt, unterliegt die Nutzung eines jeden Produktes den Produktbenutzungsrechten, welche auf das jeweilige Produkt und die jeweilige Version anwendbar sind, sowie den Bestimmungen des anwendbaren Ergänzenden Vertrages. Die Ergänzenden Verträge können besondere Vereinbarungen zur Anwendbarkeit und Aktualisierung der Produktbenutzungsrechte und des Downgraderechts durch Microsoft treffen. Die im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags zeitgleich zwischen den Parteien abgeschlossenen Microsoft Select Plus- und Konzernverträge sehen solche besonderen Vereinbarungen zu den Produktbenutzungsrechten und zum Downgraderecht bereits vor.

b. Fixes und Arbeitsergebnisse.

- (i) **Fixes.** Fixes werden gemäß den Lizenzbestimmungen für die Produkte lizenziert, auf die sich diese Fixes beziehen. Falls die Fixes nicht für ein bestimmtes Produkt zur Verfügung gestellt werden, gelten die von Microsoft mit den Fixes bereitgestellten Nutzungsbestimmungen, und falls keine Nutzungsbestimmungen bereitgestellt werden, gilt: (1) dem Kunden wird eine nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, kostenlose Lizenz zur Nutzung und Vervielfältigung der Fixes ausschließlich zur Nutzung zum eigenen Geschäftsgebrauch, d.h. für die Aufgaben und die damit verbundenen Tätigkeiten der Berechtigten Einrichtung gewährt und (2) der Kunde ist nicht berechtigt, Fixes zu ändern, ihre Dateinamen zu ändern oder sie mit Computercode zu kombinieren, der nicht von Microsoft stammt, soweit dies in einer Servicevereinbarung nicht ausdrücklich gestattet wird oder soweit dies nicht der intendierten Nutzung, für die der Fix dem Kunden ursprünglich überlassen wurde, entspricht (z.B. Nutzung eines Fix, der mit der Firmware eines PC zusammenarbeitet).
- (ii) **Vorbestehende Werke.** Sämtliche Rechte an Computercode oder an nicht codebasierten schriftlichen Materialien, die von den oder für die Parteien oder ihre(n) Verbundenen Unternehmen unabhängig von diesem Vertrag entwickelt oder auf andere Weise erlangt wurden („Vorbestehende Werke“), verbleiben allein bei derjenigen Partei, die die Vorbestehenden Werke jeweils bereitstellt. Für die Dauer zu erbringender Services erteilen die Parteien einander (und, falls erforderlich, auch den Vertragspartnern von Microsoft) eine zeitlich beschränkte, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung und Bearbeitung des der anderen Partei zur Verfügung gestellten vorbestehenden Werkes, jedoch ausschließlich zu dem Zwecke, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Services zu erfüllen. Die Lizenz kann jederzeit widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs kann dies jedoch zu

Einschränkungen in der Leistungserbringung führen, was der Kunde hiermit ausdrücklich anerkennt.

Sofern von den Partnern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, gewährt Microsoft dem Kunden nach vollständiger Bezahlung eine nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, kostenlose Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung und Bearbeitung der Vorbestehenden Werke von Microsoft, die als Teil der Arbeitsergebnisse bereitgestellt werden, jedoch lediglich in der Form, wie sie dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, und ausschließlich zu seinen internen Geschäftszwecken (d.h. für die Aufgaben und die damit verbundenen Tätigkeiten der Berechtigten Einrichtung).

Die Lizenz an den Vorbestehenden Werken von Microsoft ist bedingt durch die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durch den Kunden.

(iii) Entwicklungen.

1) Mit der Überlassung, soweit die Entwicklung (wie nachstehend definiert) bereits bezahlt ist, anderenfalls mit Bezahlung, gewährt Microsoft dem Kunden das Gemeinsame Eigentum an Computercode oder an nicht codebasierten schriftlichen Materialien, die von Microsoft (oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden) entwickelt wurden und dem Kunden als geschuldete Leistung überlassen werden und bei denen es sich weder um Produkte, noch um Fixes oder Vorbestehende Werke handelt („Entwicklungen“). „Gemeinsames Eigentum“ bedeutet, dass jede Partei das Recht hat, unabhängig von der anderen Partei alle Eigentumsrechte auszuüben, die gegenwärtig bekannt sind oder nachfolgend geschaffen oder anerkannt werden, einschließlich ohne Einschränkung die Rechte zur Nutzung, Vervielfältigung, Änderung und zum Vertrieb der Entwicklungen für jegliche Zwecke, ohne dass es einer weiteren Autorisierung zur Ausübung dieser Rechte oder einer Verpflichtung zur Rechnungslegung oder Zahlung von Lizenzgebühren bedarf.

2) Abweichend vom vorherigen Absatz gilt Folgendes, wenn nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts das Recht von Österreich, der Tschechischen Republik, von Frankreich, Deutschland, Ungarn, Indien, Polen, der Schweiz oder der Ukraine für Services gilt:

A. Sämtliche Rechte an Entwicklungen sind Eigentum von Microsoft, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Absatzes.

B. Microsoft gewährt dem Kunden mit der Überlassung, soweit die Entwicklung bereits bezahlt ist, anderenfalls mit Bezahlung, nicht ausschließliche Nutzungsrechte an den als geschuldete Leistung überlassenen Entwicklungen, wenn nicht ausdrücklich in einer Servicevereinbarung etwas anderes vereinbart ist.

C. Der Kunde und Microsoft sind insbesondere berechtigt, die Entwicklungen ohne Rechnungslegung oder Zahlung einer Lizenzgebühr auf alle (und alle zukünftigen) Nutzungsarten zu verwenden, zu ändern und in ursprünglicher oder geänderter Form zu vervielfältigen sowie nach Maßgabe der Ziffer 2. b (iv) an Berechtigte Einrichtungen und Dritte unterzulizenzieren.

D. Während der Laufzeit einer Servicevereinbarung, längstens jedoch bis zur Bezahlung der entsprechenden Entwicklung, gewährt Microsoft dem Kunden eine nicht ausschließliche, auf die Laufzeit der Servicevereinbarung zeitlich beschränkte, Lizenz an Computercode und an nicht codebasierten schriftlichen Materialien, die von Microsoft (oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden) entwickelt wurden und dem Kunden während der Laufzeit der Servicevereinbarung überlassen werden und bei denen es sich weder um Produkte noch um Fixes oder Vorbestehende Werke handelt. Diese Lizenz endet automatisch mit Beendigung oder Ablauf der Servicevereinbarung. Vorstehende Ziffern A und C gelten entsprechend.

3) Im Falle eines Gemeinsamen Eigentums oder unter einer nicht ausschließlichen Lizenz (nicht ausschließliche Nutzungsrechte) ist jede Partei die alleinige Eigentümerin der Bearbeitungen, die sie auf Basis der Entwicklungen vornimmt. Der Kunde ist berechtigt, seine Rechte an Entwicklungen für seine internen Geschäftszwecke, d.h. seine eigenen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche zu nutzen und ist ansonsten nicht zu deren Vertrieb berechtigt, wenn nicht ausdrücklich in einer Servicevereinbarung etwas anderes vereinbart ist.

(iv) **Rechte von Verbundenen Unternehmen und von Dritten.** Der Kunde und andere Berechtigte Einrichtungen können einander und Dritten Unterlizenzen an den in diesem Absatz 2 b) enthaltenen Rechten in Bezug auf die Arbeitsergebnisse erteilen; eine Kettenunterlizenzierung dieser Rechte durch die Berechtigten Einrichtungen und die Dritten ist hingegen unzulässig, und die Nutzung durch die Berechtigten Einrichtungen und die Dritten muss mit den in diesem Vertrag enthaltenen Lizenzbestimmungen übereinstimmen; überdies dürfen Dritte, die keine Berechtigte Einrichtung sind, nur insoweit die Unterlizenz nutzen, wie diese benötigt wird, um Leistungen zugunsten des Kunden oder einer Berechtigten Einrichtung zu erbringen.

Ferner sind der Kunde und die Berechtigten Einrichtungen berechtigt, ihre Rechte in Bezug auf die Arbeitsergebnisse einander vollständig zu übertragen, vorausgesetzt, der Übertragende stellt jegliche Nutzung dieser Arbeitsergebnisse ein und löscht, soweit einschlägig, sämtliche eigenen Installationen dieser Arbeitsergebnisse, sofern dem Übertragenden von der Berechtigten Einrichtung, an die die Arbeitsergebnisse übertragen werden, keine Unterlizenz daran eingeräumt wird.

c. Nicht von Microsoft stammende Software oder Technologie.

(i) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für nicht von Microsoft stammende Software oder Technologie, die er installiert oder mit den Produkten, Fixes oder Arbeitsergebnissen verwendet. Microsoft ist keine Vertragspartei der Bestimmungen, die die Verwendung von nicht von Microsoft stammender Software oder Technologie durch den Kunden regeln; und nicht an diese Bestimmungen gebunden, es sei denn, diese werden auch im Verhältnis zwischen dem Kunden und Microsoft in Textform vereinbart.

(ii) Wenn der Kunde nicht von Microsoft stammende Software oder Technologie installiert oder mit den Produkten, Fixes oder Arbeitsergebnissen verwendet, leitet und steuert er die Installation dieser Software oder Technologie auf den und ihre Verwendung in den Produkten, Fixes und Arbeitsergebnissen durch seine Handlungen (z. B. durch Verwendung von Anwendungsprogrammierschnittstellen oder anderen technischen Mitteln, die Bestandteil der Online Services sind, durch den Kunden). Außerhalb ihrer Beziehung zum Kunden wird Microsoft diese nicht von Microsoft stammende Software oder Technologie weder ausführen noch Kopien davon anfertigen.

(iii) Wenn der Kunde nicht von Microsoft stammende Software oder Technologie installiert oder mit den Produkten, Fixes oder Arbeitsergebnissen verwendet, darf dies nicht in einer Weise erfolgen, die das geistige Eigentum oder Technologie von Microsoft Verpflichtungen unterwerfen würde, die über die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen hinausgehen.

d. Mustercode. Mit der Überlassung, soweit der Mustercode (wie nachstehend definiert) bereits bezahlt ist, anderenfalls mit Bezahlung, gewährt Microsoft dem Kunden nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, vollständig bezahlte Nutzungsrechte an Softwarecode, der von Microsoft zu Anschauungszwecken zur Verfügung gestellt wurde und bei dem es sich weder um Produkte oder Fixes, noch um Entwicklungen oder Vorbestehende Werke handelt („Mustercode“). Der Kunde ist berechtigt, den Mustercode auf alle (und alle zukünftigen) Nutzungsarten zu verwenden, zu ändern und in ursprünglicher oder geänderter Form zu vervielfältigen. Der Kunde ist berechtigt, seine Rechte an Mustercode ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke, d.h. seine eigenen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche zu nutzen und ist ansonsten nicht zu deren Vertrieb berechtigt, wenn nicht ausdrücklich in einer Servicevereinbarung etwas anderes vereinbart ist. Der Kunde und andere Berechtigte Einrichtungen können einander und

Dritten Unterlizenzen an den in diesem Absatz 2 d) enthaltenen Rechten in Bezug auf Mustercode erteilen; eine Kettenunterlizenzierung dieser Rechte durch die Berechtigten Einrichtungen und die Dritten ist hingegen unzulässig, und die Nutzung durch die Berechtigten Einrichtungen und die Dritten muss mit den in diesem Vertrag enthaltenen Lizenzbestimmungen übereinstimmen; überdies dürfen Dritte, die keine Berechtigte Einrichtung sind, nur insoweit die Unterlizenz nutzen, wie diese benötigt wird, um Leistungen zugunsten des Kunden oder einer Berechtigten Einrichtung zu erbringen.

e. Nutzungsbeschränkungen. Der Kunde ist nicht berechtigt:

- (i) Komponenten eines Produktes voneinander zu trennen, um sie auf zwei oder mehr Computern zu verwenden, die Komponenten zu verschiedenen Zeiten up- oder downzugraden oder Komponenten getrennt voneinander zu übertragen, es sei denn, dies ist in den Produktbenutzungsrechten vorgesehen,
- (ii) Produkte oder Fixes oder Arbeitsergebnisse, soweit es sich bei den Arbeitsergebnissen nicht um Entwicklungen handelt, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren, außer insoweit es durch anwendbares Recht ungeachtet dieser Einschränkung gestattet ist (z.B. für das BSI durch das BSI-Gesetz bzw. andere Sicherheitsbehörden im Rahmen der für sie geltenden Gesetze), oder
- (iii) Produkte, Fixes oder Arbeitsergebnisse, unbeschadet der Rechte aus Ziffer 2 b. (iv), zu vertreiben, d.h. zu gewerblichen Zwecken zu vervielfältigen und zu verbreiten, unterzulizenzieren, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder zu hosten, außer wie in dem anwendbaren Ergänzenden Vertrag, der anwendbaren Servicevereinbarung, den anwendbaren Produktbenutzungsrechten oder in einem gesonderten schriftlichen Vertrag zugelassen.

3. Vertraulichkeit

- a. Vertrauliche Informationen.** Vertrauliche Informationen sind nicht öffentliche Informationen, Know-how und Geschäftsgeheimnisse in jeglicher Form, die als „vertraulich“ bezeichnet werden oder von denen eine vernünftige Person weiß oder vernünftigerweise annehmen sollte, dass sie vertraulich sind. Vertrauliche Informationen sind auch alle aufgrund von Gesetzen zu schützenden Informationen, z.B. personenbezogene Daten. Vertrauliche Informationen sind ebenfalls nicht öffentliche Informationen über Produkte oder Kunden, Vermarktungen und Angebote einer Partei oder die Bestimmungen von Microsoft-Verträgen. Vertrauliche Informationen sind in jedem Fall unabhängig von einer Kennzeichnung sämtliche Informationen über die Personal- und Infrastruktur des Kunden, dessen Technikensatz und dessen Einsatz von Software. Für Kundendaten in Zusammenhang mit Online-Services wie in Ziffer 1 definiert, sind die Regelungen dieser Ziffer 3 a nicht anwendbar, sondern im Rahmen der für Online Services erforderlichen separaten Vereinbarung werden die Parteien der Online Services Vereinbarung dazu Regelungen abschließen, die, soweit anwendbar, den gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzrechts genügen.
- b. Nicht vertrauliche Informationen.** Die folgenden Arten von Informationen sind keine Vertraulichen Informationen: Informationen, die:
- (i) ohne Verletzung dieses Vertrages öffentlich erhältlich sind oder werden, es sei denn, die Partei, deren Informationen betroffen sind, teilt der anderen Partei mit, dass die Veröffentlichung nicht rechtmäßig gewesen ist,
 - (ii) dem Empfänger der Informationen rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren,
 - (iii) von einer anderen Quelle empfangen werden, die diese nach deutschem Recht rechtmäßig erlangt hat und rechtmäßig ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offenlegen kann, oder
 - (iv) unabhängig entwickelt werden.

Informationen des Kunden, die als vertraulich gekennzeichnet sind, sind stets vertrauliche Informationen und entsprechend zu behandeln. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn

einer der Fälle (i) bis (iv) vorliegt, es sei denn, der Kunde hat gegenüber Microsoft ausdrücklich und schriftlich einer Verwendung durch Microsoft oder einer Veröffentlichung zugestimmt.

Die Parteien stellen klar, dass etwaige deutsche gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften in Bezug auf solche Informationen dieser Ziffer 3 b, z.B. Verschlusssachen gemäß § 4 SÜG oder der VSA des Bundes oder der Länder (etc.) von dieser Ziffer 3 b unberührt bleiben und uneingeschränkt Anwendung finden. Informationen, die solchen Vorschriften unterliegen, sind unbeschadet der ggf. weitergehenden Verpflichtungen aus diesen Vorschriften stets als vertrauliche Informationen zu behandeln.

c. Handhabung von Vertraulichen Informationen.

- (i) **Im Allgemeinen.** Die Parteien stellen klar, dass diese Ziffer 3 des Vertrages keine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung enthält, sondern für eine solche Vereinbarung gemäß §11 Abs.1 Satz 1 BDSG, beziehungsweise gemäß der jeweiligen Vorschriften des anwendbaren Landesdatenschutzgesetzes, die verantwortliche Stelle im Sinne des Gesetzes Sorge tragen muss, soweit sie personenbezogene Daten an einen Auftragsdatenverarbeiter übermittelt. Sofern ein Auftragsdatenverarbeitungs-Vertrag gesetzlich erforderlich ist oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde nach Konsultation unter Beteiligung der Berechtigten Einrichtung und Microsoft für erforderlich gehalten wird, wird Microsoft auf Anfrage einen solchen Vertrag mit dem Kunden bzw. der betroffenen Berechtigten Einrichtung als Auftraggeber abschließen, welche für die Einhaltung der Vorschriften der gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz verantwortlich ist.

Soweit in diesem Vertrag die Nutzung Vertraulicher Informationen gestattet wird, beinhaltet dies noch keine Erlaubnis zur Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Vielmehr hat jede Partei die datenschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfen.

Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich jede Partei:

- 1) die Vertraulichen Informationen der anderen Partei Dritten gegenüber nicht offenzulegen und
- 2) die Vertraulichen Informationen der anderen Partei nur für Zwecke der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien zu verwenden oder offenzulegen.

- (ii) **Sicherheitsvorkehrungen.** Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich jede Partei:

- 1) angemessene Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen der anderen Partei zu ergreifen; diese Maßnahmen werden mindestens einen gleichwertigen Schutz bieten wie die Maßnahmen, mit denen die Partei ihre eigenen Vertraulichen Informationen schützt,
- 2) die andere Partei unverzüglich davon zu unterrichten, sobald sie Informationen über eine unbefugte Nutzung oder Offenlegung von Vertraulichen Informationen erhält, und
- 3) mit der anderen Partei zusammenzuarbeiten, um die Kontrolle über die Vertraulichen Informationen zurückzuerlangen und jede weitere unbefugte Nutzung oder Offenlegung dieser Informationen zu unterbinden.

(iii) Nutzung von Feedback.

Jede Partei ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Vertrauliche Informationen zur Verbesserung der eigenen Produkte und Dienstleistungen zu nutzen, soweit diese aus einem Kommentar oder einem Vorschlag bestehen, die eine Partei freiwillig über das Geschäft, die Produkte oder Services der anderen Partei („Feedback“) macht, und aus den so getätigten Äußerungen oder Umständen die andere Partei schließen kann, dass sie das Feedback auf diese Weise nutzen darf.

(iv) Weitergabe Vertraulicher Informationen an Verbundene Unternehmen und Vertreter.

- 1) Ein „Vertreter“ ist ein Mitarbeiter, Vertragspartner oder Berater einer der Parteien oder eines Verbundenen Unternehmens einer der Parteien. Auf Anfrage des Kunden wird Microsoft innerhalb angemessener Frist eine Liste der Unternehmen, aber nicht einzelner Personen dieser Unternehmen mitteilen, welche zu dem Zeitpunkt der Anfrage zur Durchführung dieses Vertrages gegebenenfalls Vertrauliche Informationen erhalten.
- 2) Jede Partei ist nur dann berechtigt, die Vertraulichen Informationen der anderen Partei gegenüber ihren eigenen Vertretern (die anschließend diese Vertraulichen Informationen gegenüber anderen Vertretern dieser Partei auf „need-to-know“ Basis offenlegen dürfen) offenzulegen, wenn diese Vertreter diese Vertraulichen Informationen für den jeweils konkreten Geschäftszweck zwischen den Parteien kennen müssen („need-to-know“) und dies nicht gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen/-vorschriften verstößt. Die Verwendung gemäß Punkt 4.) dieser Ziffer bleibt hiervon unberührt. Zuvor muss jede Partei
 - a) sicherstellen, dass die Vertreter verpflichtet sind, die Vertraulichen Informationen gemäß Bestimmungen zu schützen und zu verwenden, die diesem Vertrag und den gesetzlichen Anforderungen, einschließlich, soweit anwendbar, der gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes entsprechen, und
 - b) die Verantwortung für die Nutzung von Vertraulichen Informationen durch jeden Vertreter übernehmen, wobei sich die Parteien darüber einig sind, dass eine Verantwortung des Kunden für Berechtigte Einrichtungen, die keine Bundesbehörden sind, von vornherein ausgeschlossen ist. Die Parteien stellen klar, dass dies keinen Einfluss auf eine etwaige Haftung des handelnden Vertreters hat, sofern ein Anspruch gegen diesen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, begründet ist.
- 3) Keine Partei ist verpflichtet, Arbeitsaufträge von Vertretern zu beschränken, die Zugang zu Vertraulichen Informationen hatten, solange Vertrauliche Informationen nicht offengelegt werden. Jede Partei stellt sicher, dass die Verwendung von Informationen, die die Vertreter ohne Hilfsmittel im Gedächtnis behalten, bei der Entwicklung oder der Bereitstellung der jeweiligen Produkte oder Services der Parteien nur in einer Weise erfolgt, die weder der Vertraulichkeit, noch den Gründen für die Vertraulichkeit oder den Interessen der jeweils anderen Partei zuwiderläuft.
- 4) Soweit Microsoft Vertrauliche Informationen, die im Zusammenhang mit Services vom Kunden bereitgestellt werden („Services Daten“) zum Zweck der Behandlung von Support-Anfragen verwendet, können diese Services Daten von Microsoft in einem System von internen Datenbanken mit Supportanfragen und den zugehörigen Daten („interne Support Datenbank“) gespeichert und zur Erbringung von Support- und Serviceleistungen sowohl gegenüber den Kunden als auch gegenüber Dritten genutzt werden. Microsoft wird dabei sicherstellen, dass der Kunde aus eventuell Dritten zur Verfügung gestellten Informationen nicht identifiziert werden kann. Wenn Microsoft Services Daten im Zusammenhang mit der Behandlung von Support Anfragen in einer **extern zugänglichen Datenbank („Knowledge-Base“)** nutzen und zugänglich machen will, wird Microsoft sicherstellen, dass der Kunde aus den Daten in keinem Fall identifiziert werden kann.
- 5) **Offenlegung Vertraulicher Informationen, sofern gesetzlich vorgeschrieben.** Sieht sich eine Partei gezwungen, Vertrauliche Informationen der anderen Partei offenzulegen, weil sie zur Erfüllung einer gerichtlichen Anordnung oder einer anderen rechtskräftigen behördlichen Aufforderung dazu verpflichtet ist, muss sich diese Partei um den größtmöglichen verfügbaren Schutz bemühen und nach Möglichkeit die andere Partei vor der Offenlegung früh genug benachrichtigen, damit die andere Partei eine angemessene Möglichkeit erhält, eine Schutzanordnung zu beantragen.

- (v) Microsoft erklärt, rechtlich und tatsächlich in der Lage zu sein, die in diesem Vertrag enthaltene Verpflichtung einzuhalten, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestehen zum Zeitpunkt der Unterschrift unter diesen Vertrag keine Verpflichtungen, Dritten Vertrauliche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat Microsoft den Kunden auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen.

Microsoft wird den Kunden sofort schriftlich benachrichtigen, wenn sich hierzu eine Änderung ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn für Microsoft eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder Microsoft eine solche hätte erkennen können, die Microsoft an der Einhaltung der beschriebenen Vertraulichkeit hindern könnte.

- d. **Dauer der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Vertraulichen Informationen.** Außer wie oben gestattet wird keine der Parteien die Vertraulichen Informationen der anderen nutzen oder offenlegen. Diese Verpflichtung gilt zehn Jahre über das Ende dieses Vertrages hinaus. Nach Ablauf der Zehnjahresfrist wird Microsoft Vertrauliche Informationen nicht vorsätzlich zu Lasten des Kunden entgegen der Bestimmungen von Ziffer 3 dieses Vertrages Dritten gegenüber offenlegen. Die Zehnjahresfrist gilt nicht, soweit das anwendbare Recht eine längere Frist vorsieht.

4. Gewährleistung

a. Für Produkte:

- (i). **Beschränkte Gewährleistung.** Microsoft gewährleistet, dass Produkte, die keine Online Services sind, im Wesentlichen wie in der entsprechenden Microsoft-Benutzerdokumentation beschrieben funktionieren.

- (ii) **Laufzeit der beschränkten Gewährleistung.** Die beschränkte Gewährleistung gilt für Produkte, die keine Online Services sind, für zwei Jahre ab dem Datum, an dem der Kunde die Produkte erstmals unter einem Ergänzenden Vertrag bezogen hat und tatsächlich nutzt.

- (iii) **Ausschlüsse der beschränkten Gewährleistung.** Diese beschränkte Gewährleistung unterliegt den folgenden Einschränkungen:

- (1) die beschränkte Gewährleistung gilt nicht bei Problemen, die auf einen Unfall, Missbrauch oder Verwendung in einer Weise zurückzuführen sind, die mit diesem Vertrag oder den Produktbenutzungsrechten nicht im Einklang steht oder die Microsoft nicht zu vertreten hat, und

- (2) [...]

- (3) die beschränkte Gewährleistung gilt nicht für kostenlose Produkte, Test-, Pre-Release- oder Beta-Produkte.

- (4) [...]

- (iv) **Ansprüche bei Verletzung der beschränkten Gewährleistung.** Wenn Microsoft die oben beschriebene beschränkte Gewährleistung nicht erfüllt und der Kunde Microsoft innerhalb der Laufzeit der Gewährleistung benachrichtigt, wird Microsoft bei Produkten, die keine Online Services sind, nach eigener Wahl entweder (1) den gezahlten Preis zurückerstatten oder (2) das Produkt reparieren oder ersetzen.

Dies sind abgesehen von anderen, vom anwendbaren Recht vorgesehenen Ansprüchen die einzigen Abhilfensprüche des Kunden bei Verletzung der beschränkten Gewährleistung.

(v) [...]



b. Für Services:

Soweit Microsoft eine herzustellende, bewegliche Sache liefert oder Services von Microsoft als Werkleistungen zu qualifizieren sind, gelten hinsichtlich der Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln (zusammen als „Mängel“ bezeichnet), die nicht auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gerichtet sind, die nachfolgenden Bestimmungen.

Für Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, die auf Mängeln beruhen, gelten die in der Ziffer mit der Überschrift „Haftungsbeschränkung“ vereinbarten Regelungen.

- (i) Im Fall des vorsätzlichen oder arglistigen Verschweigens eines Mangels richten sich die Rechte des Kunden und deren Verjährung ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (ii) Microsoft weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, komplexe Softwareprodukte zu entwickeln, die vollkommen frei von technischen Fehlern sind. Die vereinbarte Beschaffenheit der von Microsoft zur Verfügung zu stellenden Software ist daher nicht darauf gerichtet, dass keinerlei Programmfehler auftreten dürfen, sondern nur darauf, dass die Software keine Programmfehler aufweist, die ihre Funktion oder ihre Nutzbarkeit beeinträchtigen.
- (iii) Microsoft haftet nicht für Ansprüche, die darauf beruhen, dass (1) der Kunde Microsoft bestimmte Spezifikationen, Softwarecode oder Materialien zur Verfügung gestellt hat, (2) der Kunde Arbeitsergebnisse auch nach Mitteilung, dass er die Nutzung aufgrund des geltend gemachten Anspruchs einstellen soll, weiter nutzt,
- (iv) [...]
- (v) Microsoft wird Mängel, die der Kunde vor Ablauf der in dieser Ziffer bestimmten Verjährungsfrist anzeigt, beseitigen. Soweit der Kunde gegen Microsoft einen Anspruch auf Nacherfüllung geltend macht, hat Microsoft das Recht, nach eigener Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine neue mangelfreie Sache zu liefern oder, sofern der Mangel eine Werkleistung betrifft, ein neues mangelfreies Werk herzustellen. Der Kunde verpflichtet sich, Microsoft bei der Nacherfüllung im gesetzlich geregelten Umfang zu unterstützen.
- (vi) Zum Rücktritt von der jeweiligen Servicevereinbarung – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – oder zur Minderung der Vergütung ist der Kunde erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung von mindestens drei Wochen berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.
- (vii) Ansprüche des Kunden nach der vorliegenden Ziffer sind ausgeschlossen, soweit der Kunde oder Dritte die gelieferte, herzustellende, bewegliche Sache oder eine Werkleistung ohne Zustimmung von Microsoft ändern, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der in Rede stehende Mangel nicht durch diese Änderungen verursacht wurde.
- (viii) Alle Ansprüche, die dem Kunden gegen Microsoft nach dieser Ziffer zustehen, verjähren innerhalb von zwei Jahren. Bei einer gelieferten, herzustellenden, beweglichen Sache beginnt die Verjährungsfrist mit der Ablieferung der Sache, im Falle von Werkleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.

Die Vorschrift des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a) BGB bleibt unberührt.

5. **Verteidigung gegen Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen und widerrechtlicher Verwendung sowie gegen Ansprüche Dritter.**

- a. **Verpflichtung von Microsoft zum Schutz der Einrichtung.** Microsoft wird den Kunden gegen jegliche durch einen nicht verbundenen Dritten geltend gemachten Ansprüche dahingehend, dass (i) ein Produkt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, frühere Versionen desselben Produkts), ein Fix oder ein Arbeitsergebnis, das bzw. der von Microsoft gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt wird, dessen Patent, das Urheberrecht oder die Marke dieses Dritten verletze oder dessen Geschäftsgeheimnis unrechtmäßig verwende, verteidigen. Zudem (ii) wird Microsoft den Kunden gegen jegliche Ansprüche Dritter verteidigen, die sich aus der Bereitstellung eines Onlinediensts durch Microsoft unter Nichteinhaltung der für Microsoft als Serviceprovider geltenden Gesetze ergeben. Klausel (ii) gilt nicht für (A) Gesetze oder Vorschriften, die für den Kunden oder seine Branche und nicht gleichzeitig allgemein für Serviceprovider im Bereich Informationstechnologie gelten, und (B) für die Verletzung von Gesetzen und Vorschriften im Zusammenhang mit Ansprüchen, die von Klausel (i) abgedeckt werden. Microsoft wird außerdem die Summe eines hieraus resultierenden rechtskräftigen Urteils gegen die Einrichtung (oder eines Vergleichs, dem Microsoft zustimmt) zahlen. Diese Ziffer 5 bestimmt den ausschließlichen Abhilfensanspruch des Kunden in Bezug auf diese Ansprüche.
- b. **Beschränkungen der Verteidigungsverpflichtung.** Die Verpflichtungen von Microsoft gemäß (a)(i) oben gelten nicht, soweit der jeweilige Anspruch oder das jeweilige Urteil in Folgendem seine Grundlage findet:
- (i) Kundendaten, nicht von Microsoft stammende Software, Änderungen, die der Kunde an einem Produkt, Fix oder Arbeitsergebnis vornimmt, oder Spezifikationen oder Materialien, die der Kunde für ein Produkt, einen Fix oder ein Arbeitsergebnis bereitstellt oder zur Verfügung stellt,
 - (ii) die Kombination eines nicht dafür vorgesehenen Produktes, Fixes oder Arbeitsergebnisses durch den Kunden mit nicht von Microsoft stammenden Produkten, Daten oder Geschäftsprozessen oder die Verwendung von nicht von Microsoft stammenden Produkten, Daten oder Geschäftsprozessen,
 - (iii) die Verwendung von Marken von Microsoft durch den Kunden oder die Verwendung oder der Vertrieb eines Produktes, Fixes oder Arbeitsergebnisses, die gegen diesen Vertrag oder Verträge, die seine Bestimmungen einbeziehen, verstößt, oder
 - (iv) Nutzung eines Produktes, eines Fixes oder eines Arbeitsergebnisses durch den Kunden, nachdem Microsoft den Kunden darauf hingewiesen hat, dass die Nutzung wegen eines Anspruchs von Dritten einzustellen ist.

Im Falle der oben genannten Handlungen wird der Kunde Microsoft *in den Grenzen von Ziffer 6 a* für sämtliche *adäquat-kausal entstandenen* Kosten oder Schäden, die hieraus entstehen, entschädigen.

- c. **Schutzvereinbarung des Kunden.** Der Kunde oder die Berechtigte Einrichtung, je nachdem, wer Vertragspartner des zugrundeliegenden Ergänzenden Vertrags von Microsoft ist, verteidigt Microsoft gegen jegliche Ansprüche, die von nicht verbundenen Dritten geltend gemacht werden, dahingehend, dass Kundendaten ein Patent, Urheberrecht oder eine Marke des Dritten verletze oder dessen Geschäftsgeheimnis unrechtmäßig verwende.

Der Kunde muss außerdem die Summe eines hieraus resultierenden rechtskräftigen Urteils gegen Microsoft bezahlen (oder eines Vergleichs, dem der Kunde zustimmt).

Sätze 1 und 2 gelten jedoch jeweils nur für die jeweils eigenen Kundendaten des Kunden oder der jeweiligen Verbundenen Unternehmen, nicht jedoch für die Kundendaten eines anderen Verbundenen Unternehmens. Insbesondere haftet der Kunde nicht für seine Verbundenen Unternehmen.

Sämtliche Ansprüche von Microsoft unterfallen der Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 6 a dieses Vertrages.

Diese Ziffer bestimmt den ausschließlichen Abhilfeanspruch von Microsoft in Bezug auf diese Ansprüche.

d. Rechte und Abhilfeansprüche bei möglicher Verletzung von Rechten Dritter oder widerrechtlicher Verwendung.

Angebot von Microsoft. Falls Microsoft Informationen über einen Verletzungsanspruch in Bezug auf ein kommerzielles Produkt oder Arbeitsergebnis erhält, wird sich Microsoft bemühen, auf eigene Kosten entweder (1) für den Kunden das Recht zur fortgesetzten Nutzung des angeblich verletzenden Produkts oder Arbeitsergebnisses zu erwerben oder (2) das Produkt oder das Arbeitsergebnis so zu verändern oder durch ein funktional gleichwertiges zu ersetzen, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist, wobei der Kunde in diesem Fall unverzüglich die Nutzung des angeblich verletzenden Produkts oder Arbeitsergebnisses einstellen muss.

- e. Verpflichtungen der geschützten Partei.** Der Kunde muss Microsoft umgehend schriftlich über einen Anspruch, der dem Absatz mit der Überschrift „Schutzvereinbarung von Microsoft“ unterliegt, informieren, und Microsoft muss den Kunden umgehend schriftlich über einen Anspruch, der dem Absatz „Schutzvereinbarung des Kunden“ unterliegt, informieren. Die Partei, die ihr Schutzrecht in Anspruch nimmt, muss (i) der anderen Partei die vollständige Führung der Verteidigung oder der Verhandlungen über einen Vergleich des Anspruchs überlassen und bei der Verteidigung gegen den Anspruch angemessene Unterstützung (z.B. durch Bereitstellung von Informationen, Zeugen und Dokumenten) bereitstellen oder (ii) den Anspruch gemeinsam mit der anderen Partei in gemeinsamem Einverständnis verteidigen. Im letztgenannten Fall wird die andere Partei etwaige erforderliche und angemessene Kosten für die Rechtsverteidigung bzw. die Vergleichsverhandlungen erstatten. Die Partei, die zum Schutz verpflichtet ist, erstattet der anderen Partei angemessene Ausgaben, die dieser im Rahmen einer solchen Unterstützungsleistung entstehen. Zur Vermeidung von Missverständnissen stellen die Parteien klar, dass eine Mitteilung über einen Anspruch oder die Mitwirkung an der Verteidigung nach dieser Ziffer 5 (e) weder als Bestätigung, noch als Anerkenntnis des behaupteten Anspruchs aufgefasst werden kann.

6. Haftungsbeschränkung.

- a. Haftungsbeschränkung.** Im durch das anwendbare Recht zugelassenen Umfang bestimmt sich die Haftung jeder Partei, ihrer Verbundenen Unternehmen und ihrer Vertragspartner (wobei das Verhältnis des Kunden oder Berechtigter Einrichtungen zu ihren Handelspartnern hiervon unberührt bleibt), die unter jedem Ergänzenden Vertrag und jeder Servicevereinbarung entsteht, und zwar unabhängig vom Rechtsgrund des Anspruchs (Vertragsverletzung, Sach- oder Rechtsmangel, unerlaubte Handlung oder andere), nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

- (i) Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Parteien ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung einer Partei

1. bei Services begrenzt auf Schäden bis zu dem Betrag, den der Kunde für Services gemäß der entsprechenden Servicevereinbarung zahlen musste;
2. bei Produkten begrenzt auf den Betrag, den der Kunde
 - (i) für Produkte desjenigen Typs, das den Schadensersatzanspruch ausgelöst hat (d.h. nicht nur für das konkret betroffene Produkt) unter dem jeweiligen Konzernbeitritt zum Konzernvertrag bzw. der Registrierung zum Select Plus-

Vertrag unter dem bzw. der das Produkt erworben wurde, zu zahlen hat (bei Produkten, die keine Online Services sind) oder

- (ii) für Produkte insgesamt im Rahmen der ersten Jahresrate der Anfangsbestellung unter dem jeweiligen Konzernbeitritt zum Konzernvertrag oder im Rahmen der getätigten Bestellungen innerhalb des bei Schadenseintritts laufenden Vertragsjahres der jeweiligen Registrierung zum Select Plus-Vertrag zu zahlen hat (bei Produkten, die keine Online Services sind),

je nachdem, welcher der beiden Beträge höher ist.

Im Falle eines kostenlosen Produktes, kostenlos erbrachter Services oder im Fall von Code, den der Kunde ohne gesonderte Zahlung an Microsoft an Dritte weitervertreiben darf, ist die Haftung auf 5.000 US-Dollar begrenzt. Die Parteien stellen klar, dass „kostenlose Produkte“ im Sinne der vorgenannten Regelung keine Patches oder Fixes sind, die der Kunde oder eine Berechtigte Einrichtung unter einem Ergänzenden Vertrag von Microsoft für solche Produkte erhält, die nicht kostenlos erworben wurden.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, ob die angebliche Haftung auf Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), verschuldensunabhängiger Haftung, Verletzung von Gewährleistungen oder auf einem anderen Rechtsgrund beruht. Die Parteien stellen klar, dass diese Beschränkungen jedoch keine Anwendung finden auf etwaige Ansprüche Microsofts nach Ziffer 7 d dieses Vertrags.

- (ii) Bei verschuldensunabhängiger Haftung für ein während des Verzugs eintretendes Leistungshindernis ist die Haftung ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (iii) Sämtliche Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche, die auf Mängeln beruhen, verjähren innerhalb von zwei Jahren. Die Vorschrift des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a) BGB bleibt unberührt.

Alle sonstigen Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verjähren innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Entstehung.

Die Regelungen dieser Ziffer 6 a gelten nicht bei vorsätzlichen Handlungen oder einem grob fahrlässigen Verhalten sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

b. Etwaige Einschränkungen in Abschnitt 6 a gelten nicht für:

- (i) die Verpflichtungen von Microsoft und des Kunden unter den Ziffern mit der Überschrift „Verteidigung gegen Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen und widerrechtlicher Verwendung sowie gegen Ansprüche Dritter“,
- (ii) eine Haftung, die sich aus einer Verletzung von Verpflichtungen durch eine Partei unter der Ziffer mit der Überschrift „Vertraulichkeit“ ergibt, und
- (iii) Verletzung der gewerblichen Schutzrechte/Urheberrechte einer Partei durch die andere Partei.

c. Verbundene Unternehmen und Vertragspartner. Weder Microsoft noch der Kunde werden eine Klage gegen die Verbundenen Unternehmen oder Vertragspartner der anderen Partei wegen eines Umstands erheben, soweit die Parteien unter diesem Vertrag die Haftung dafür vertraglich ausgeschlossen haben. Jede Partei wird die andere bei einer Verletzung dieser Ziffer 6 c entschädigen.

7. Nachprüfung der Vertragserfüllung.

- a. Recht zur Nachprüfung der Vertragserfüllung.** Der Kunde muss über die Produkte, die er [...] nutzt oder weiterverbreitet, Aufzeichnungen führen, [...]

[REDACTED]
[REDACTED] Microsoft hat das Recht, die Einhaltung der Lizenzbestimmungen für die Produkte [...] auf Kosten von Microsoft zu prüfen.

- b. **Überprüfungsprozess und Einschränkungen.** Microsoft informiert den Kunden mindestens 30 Tage in Voraus, wenn sie beabsichtigt, die Vertragserfüllung nachzuprüfen. Microsoft wird hierfür einen unabhängigen [REDACTED] Buch- oder Wirtschaftsprüfer beauftragen, der einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt. [REDACTED]

[REDACTED] Die Überprüfung findet während der normalen Geschäftszeiten in einer Art und Weise statt, die die normale Geschäftstätigkeit des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt. Der Kunde muss dem unabhängigen Prüfer unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die dieser zur Unterstützung der Überprüfung angemessener Weise und im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze verlangen kann. [REDACTED]

[REDACTED] Von einer Prüfung umfasst sind auch Nachweise für Lizenzen von Produkten, die der Kunde oder eine Berechtigte Einrichtung an Dritte unterlizenziert oder vertreibt.

Alternativ dazu ist Microsoft berechtigt, den Kunden aufzufordern, einen Selbstprüfungsprozess in Bezug auf die Produkte durchzuführen, die der Kunde bzw. die Berechtigten Einrichtungen nutzen oder vertreiben. Diese Informationen werden ausschließlich zur Prüfung der Vertragserfüllung verwendet.

Das vorstehende Prüfungsrecht gilt auch für sämtliche Berechtigten Einrichtungen, soweit diese unter einem Ergänzenden Vertrag Lizenzen beziehen. Falls Microsoft entscheidet, dass derartige Prüfungen bei solchen Berechtigten Einrichtungen durchgeführt werden sollen, wird der Kunde Microsoft in angemessener Weise dabei unterstützen, dass die Prüfung durchgeführt werden kann.

Microsoft verpflichtet sich, behördliche Sicherheitsvorgaben [REDACTED] bei der Durchführung von Prüfungen zu beachten.

- d. **Ansprüche bei Nichterfüllung des Vertrages.** Falls bei der Überprüfung oder der Selbstprüfung eine unlizenzierte Nutzung oder ein unlizenzierter Vertrieb aufgedeckt wird, muss die jeweilige Berechtigte Einrichtung eine entsprechende Anzahl an Lizenzen beschaffen, damit diese Nutzung bzw. dieser Vertrieb abgedeckt ist. Tut die Berechtigte Einrichtung dies, macht Microsoft keine weiteren Ansprüche geltend; davon ausgenommen ist aber der folgende Fall. Falls die unlizenzierte Nutzung mindestens 5 % beträgt, muss die Berechtigte Einrichtung Microsoft darüber hinaus angemessene Kosten, die Microsoft bei der Überprüfung entstanden sind, erstatten und die notwendigen zusätzlichen Lizenzen zum Preis von 125 % des Preises

Der Prozentsatz der unlizenziierten Nutzung basiert auf der Gesamtzahl der erworbenen Lizenzen im Vergleich zu den tatsächlich installierten Lizenzen. Wenn keine unlizenzierte Nutzung vorliegt, wird Microsoft bei demselben Kunden für mindestens ein Jahr keine weitere Überprüfung vornehmen. Durch die Ausübung der oben beschriebenen Rechte und Verfahren verzichtet Microsoft nicht auf ihre Rechte, durch andere gesetzlich zulässige Mittel diesen Vertrag durchzusetzen oder ihr geistiges Eigentum zu schützen.

8. Laufzeit und Kündigung.

Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit. Jede Partei kann ihn jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen schriftlich kündigen.

Der einzige Effekt der Kündigung dieses Vertrages ist, dass keine Partei mehr berechtigt sein wird, nachfolgende Ergänzende Verträge oder Servicevereinbarungen unter diesem Vertrag abzuschließen. Die Kündigung dieses Vertrages selbst führt nicht zur Kündigung von vorher gemäß diesem Vertrag abgeschlossenen Ergänzenden Verträgen oder Servicevereinbarungen.

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages durch Bezugnahme Bestandteil eines Ergänzenden Vertrages oder einer Servicevereinbarung sind, gelten sie so lange fort, bis der jeweilige Ergänzende Vertrag oder die jeweilige Servicevereinbarung selbst gekündigt oder abgelaufen ist.

Laufzeit und Kündigungsrechte eines Ergänzenden Vertrages oder einer Servicevereinbarung werden in dem jeweiligen Ergänzenden Vertrag bzw. in der Servicevereinbarung geregelt.

Soweit in einer Servicevereinbarung nicht etwas anderes vorgesehen ist, kann das Verbundene Unternehmen des Kunden, das die Servicevereinbarung unterzeichnet hat, diese jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen gegenüber der Microsoft-Gesellschaft, die die Servicevereinbarung unterzeichnet hat, schriftlich kündigen. Jede Partei einer Servicevereinbarung kann diese kündigen, wenn die andere Partei (1) eine Verpflichtung wesentlich verletzt oder mit einer Verpflichtung wesentlich in Verzug ist und diese Verletzung oder dieser Verzug innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Verletzung nicht geheilt wird, oder (2) eine Rechnung, die seit mehr als 90 Tagen fällig ist, nicht bezahlt.

9. Support von Produkten.

Microsoft ist jederzeit berechtigt, ihre Supportleistungen auf neue Produkte auszudehnen oder ihren Support für bestehende Produkte einzustellen, letzteres jedoch in Bezug auf die Produkte Windows Server, Windows Desktop Betriebssystem-Upgrade sowie Office, jeweils bezogen auf die Fassung des zuletzt bis zu [REDACTED] Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags in Verkehr gebrachten Service Packs des jeweiligen Produkts, nicht früher als [REDACTED] Jahre nach dem Inverkehrbringen des entsprechenden Services Packs der jeweiligen Version des jeweiligen Produktes, für das Support begehrt wird; nach der Veröffentlichung eines neuen Service Packs wird das vorangegangene Service Pack noch weitere [REDACTED] Monate (bei Windows Server und Office) bzw. [REDACTED] Monate (bei Windows Desktop-Betriebssystem-Upgrade) unterstützt.

[REDACTED] Sollte Microsoft ein Produkt an eine andere Gesellschaft verkaufen, wird Microsoft den Kunden über den Verkauf informieren und zum Zeitpunkt dieser Mitteilung entweder (1) dafür sorgen, dass die andere Gesellschaft den Support weiterführt oder (2) selbst den wie oben beschrieben weiterführen. Im Übrigen wird Microsoft dem Kunden seine unter einem Microsoft Premier Support Vertrag für den dann eingestellten Support bereits geleistete Vergütung anteilig erstatten.

Es ist möglich, dass für die Implementierungen von Produkten durch den Kunden nicht effektiv Support geleistet werden kann. Microsoft wird den Kunden darüber benachrichtigen, falls Microsoft zu diesem Ergebnis gelangen sollte. Sofern der Kunde die Implementierung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Hinweis von Microsoft so ändert, dass es möglich ist, für sie effektiv Support zu leisten, ist Microsoft nicht zur Erbringung von zusätzlichen Supportleistungen für diese Implementierung verpflichtet. Microsoft wird jedoch weiterhin Support für die supportfähigen Implementierungen des Kunden, die Gegenstand der jeweiligen Servicevereinbarung sind, erbringen.

Microsoft wird, soweit (i) ein Microsoft Premier Support Supportvertrag geschlossen wurde, für die von diesem Supportvertrag erfassten Produkte Supportleistungen erbringen, sowie (ii) sich in allen sonstigen Fällen, in denen der Kunde berechtigt ist, Supportleistungen von Microsoft in Anspruch zu nehmen (z.B. EA-Benefits über Software Assurance), wirtschaftlich angemessen (im Sinne von § 635 (3) BGB) darum bemühen, Supportleistungen für Produkte zu erbringen, jedoch in den Fällen (i) und (ii) nur für solche Produkte, die von dem Kunden ordnungsgemäß lizenziert worden sind.

Microsoft ist nicht berechtigt, technische Informationen, die Microsoft im Rahmen der geleisteten Services erhält, anders als für die Problemlösung beim Kunden, Troubleshooting, Erweiterungen von Produktfunktionalitäten und Fixes sowie für die Knowledge Base (siehe Ziffer 3 (iv) 4)) von Microsoft zu nutzen. Soweit technische Informationen zugleich Vertrauliche Informationen enthalten, gilt Ziff. 3 vorrangig.

10. Versicherungen während der Erbringung von Services auf dem Betriebsgelände des Kunden.

Microsoft wird für den Zeitraum, in dem Microsoft auf dem Betriebsgelände des Kunden im Rahmen dieses Vertrages Services durchführt, den folgenden Versicherungsschutz durch eine kommerzielle Versicherung, Bildung von Rücklagen, eine Kombination aus beiden oder durch eine andere ähnliche, das Risiko finanzierende Alternative sicherstellen:

- a. Kommerzielle allgemeine Haftpflichtversicherung (Commercial General Liability), die eine Haftung für Körperverletzung und Sachschäden mit einer Höchstgrenze von nicht weniger als [REDACTED] US-Dollar pro Schadensfall vorsieht,
- b. Arbeitsunfall- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung (Workers' Compensation) (oder Aufrechterhaltung eines rechtlich erlaubten und von der Regierung genehmigten Programms zur Bildung von Rücklagen), die Microsoft-Arbeitnehmer gemäß den anwendbaren Gesetzen für Arbeitsunfälle und Arbeitsunfähigkeit bei Verletzungen im Zusammenhang mit der Arbeit, die Microsoft-Arbeitnehmer erleiden, umfasst,
- c. Arbeitgeber-Haftpflichtversicherung (Employer's Liability) mit einer Höchstgrenze von nicht weniger als [REDACTED] US-Dollar pro Unfall,

- d. Berufshaftpflichtversicherung/Haftpflicht für Fehler und Unterlassungen (Professional Liability/Errors & Omissions Liability), die eine Haftung für Schäden, die aufgrund von fahrlässigen Handlungen, Fehlern oder Unterlassungen von Microsoft oder ihren Arbeitnehmern bei der Durchführung von Services eintreten, mit einer Haftungshöchstgrenze von nicht weniger als [REDACTED] US-Dollar pro Forderung abdeckt, und
- e. Kfz-Haftpflichtversicherung (sofern Fahrzeuge auf das Betriebsgelände des Kunden gebracht werden oder bei der Durchführung von Services gebraucht werden) für eigene, fremde und gemietete Fahrzeuge, mit einer Haftungshöchstgrenze von [REDACTED] US-Dollar pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden zusammen.

Unberührt bleiben zwingend anwendbare gesetzliche Verpflichtungen zu einem höheren Versicherungsschutz. Auf Anfrage wird Microsoft dem Kunden einen Nachweis über diesen Versicherungsschutz zur Verfügung stellen.

12. Sonstiges.

- a. **Mitteilungen an Microsoft.** Mitteilungen, Autorisierungen und Anfragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind per gewöhnlicher Post, Eilpost, Express, Kurier oder E-Mail [REDACTED] an die in diesem Vertrag angegebenen Adressen und Nummern zu senden.
- b. **Abtretung.** Beide Parteien sind berechtigt, all ihre Rechte unter diesem Vertrag, einem Ergänzenen Vertrag oder einer Servicevereinbarung an ein Verbundenes Unternehmen abzutreten. In diesem Fall muss die jeweils andere Partei schriftlich über die Abtretung unterrichtet werden. Bei andersartigen Abtretungen von Rechten gemäß diesen Verträgen muss die andere Partei schriftlich der Abtretung zustimmen. Eine Abtretung entbindet die abtretende Partei jedoch nicht von ihren Verpflichtungen unter dem abgetretenen Vertrag. Jede versuchte Abtretung ohne erforderliche Zustimmung ist unwirksam.
- c. **Salvatorische Klausel.** Falls ein Gericht eine Bestimmung dieses Vertrages als unrechtmäßig, unwirksam oder undurchsetzbar ansieht, bleibt der Rest des Dokuments hiervon unberührt. Dieser Vertrag wird in einem solchen Fall derartig angepasst, dass die betreffende Bestimmung weiterhin größtmögliche Anwendung findet.
- d. **Verzicht.** Der Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten bei einer Vertragsverletzung gemäß diesem Vertrag gilt in keinem Fall als Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten bei einer anderen Vertragsverletzung. Ein Verzicht muss schriftlich abgegeben und durch einen bevollmächtigten Vertreter der verzichtenden Partei unterzeichnet werden.

[...]

- f. **Dieser Vertrag ist nicht ausschließliche.** Es steht dem Kunden frei, Verträge über die Lizenzierung, Nutzung oder Vermarktung von Software oder Services, die nicht von Microsoft stammen, zu schließen.
- g. [REDACTED]

 Das
Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen
Warenkauf von 1980 (UN-Kaufrecht) sowie die zugehörigen Urkunden finden auf diesen
Vertrag oder alle mit einem Verbundenen Unternehmen von Microsoft geschlossenen
Ergänzenden Verträge oder Servicevereinbarungen, die diese Bestimmungen
einbeziehen, keine Anwendung. Die Produkte sind durch Urheberrechtsgesetze und
andere Gesetze und internationale Verträge über geistiges Eigentum geschützt.

- h. **Microsoft als unabhängiger Vertragspartner.** Microsoft stellt ihre Services als unabhängiger Vertragspartner bereit und ist verantwortlich für sämtliche Sozialversicherungen, Arbeitslosenversicherungen sowie Arbeitsunfall- und Arbeitsunfähigkeitsversicherungen oder Steuern für alle Microsoft-Arbeitnehmer. Dem Kunden und Microsoft steht es frei, Produkte ohne die Nutzung der Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei unabhängig zu entwickeln.
- i. **Vertragspartner.** Microsoft ist berechtigt, Vertragspartner für die Erbringung von Services einzusetzen oder auszuwechseln. Microsoft ist für deren Leistung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages verantwortlich. Auf Anfrage des Kunden können der Kunde und Microsoft in einer Servicevereinbarung gemeinsam festlegen, welche namentlich benannten Microsoft Vertragspartner im Rahmen der Durchführung der Servicevereinbarung eingesetzt werden können. Der Einsatz von Vertragspartnern für die Erbringung von Services auf den Betriebsgeländen und bereitgestellten Flächen des Kunden in Deutschland ist jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden zulässig.
- j. **Änderung des Vertrags.** Dieser Vertrag und alle Ergänzenden Verträge oder Servicevereinbarungen, die seine Bestimmungen einbeziehen, können nur durch einen schriftlichen Vertrag, der von beiden Parteien unterzeichnet wurde, geändert werden. Die Produktliste und die Produktbenutzungsrechte (einschließlich aller Dokumente, auf die darin verwiesen wird) können von Microsoft nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages oder eines Ergänzenden Vertrags geändert werden. Bestimmungen in Bestellungen, die diesen Bestimmungen widersprechen, gelten nicht.
- k. **Keine Eigentumsübertragung.** Microsoft überträgt keine Eigentumsrechte an den Produkten.
- l. **Einhaltung geltender Gesetze, Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen.**
 - (i) [entfällt].
 - (ii) [entfällt].
- m. **Zahlungsbestimmungen für Services.** Der Kunde verpflichtet sich, alle in einer Servicevereinbarung aufgeführten Gebühren innerhalb von 30 Tagen ab dem Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, sofern nicht in der Servicevereinbarung etwas anderes dargelegt ist. Die Vergütung von Microsoft gilt exklusive Umsatzsteuer. Diese wird von Microsoft gesondert auf der Rechnung ausgewiesen und ist vom Kunden zu zahlen. Alle anderen Steuern, Zölle und andere behördliche Abgaben sind von Microsoft zu tragen. Microsoft ist auch verantwortlich für Steuern, welche auf der Grundlage ihrer Eigentumsstellung und ihrer Nettoeinnahmen erhoben werden. Microsoft ist nicht zur weiteren Erbringung von Services verpflichtet, sofern der Kunde auch nach Zugang einer Mahnung, die frühestens 15 Tage nach Ablauf der anfänglichen 30 Tage Zahlungsfrist an den Kunden übersandt wird, die Zahlungen nicht leistet.
- n. **US-Export.** Microsoft Software und Services können dem Exportrecht der USA unterliegen. Der Kunde muss alle für ihn anwendbaren internationalen und nationalen Gesetze, einschließlich, jeweils soweit für ihn anwendbar der Regelungen der USA zur Exportkontrolle (U.S. Export Administration Regulations), der Regelungen bezüglich des internationalen Waffenhandels (International Traffic in Arms Regulations), den Programmen des US-Finanzbüros zur Kontrolle ausländischer Vermögen (Office of Foreign Assets Control sanctions programs) sowie Beschränkungen im Hinblick auf Endbenutzer, Endnutzung und Bestimmungsort, die von der Regierung der USA und anderen Regierungen erlassen wurden, und sich auf Microsoft Produkte, Services und

Technologien beziehen, auf ihre Anwendbarkeit prüfen und, soweit anwendbar, einhalten. Weitere Informationen zur Einhaltung von Ausfuhrregelungen durch Microsoft finden Sie unter <http://www.microsoft.com/exporting>.

- o. Abschnittsüberschriften.** Alle Abschnitts- und Unterabschnittsüberschriften in diesem Vertrag sowie in Ergänzenden Verträgen oder Servicevereinbarungen dienen nur der besseren Lesbarkeit und haben keine Auswirkungen auf die Auslegung dieses Vertrages.

[REDACTED]

[REDACTED]

Select Plus-Vertrag

Inhalt

1.	Definitionen.	1
2.	Das Select Plus-Lizenzprogramm.	2
3.	Festlegung der Preislevel.	2
4.	Lizenzen für Produkte.	3
5.	Bestellung von Lizenzen.	4
6.	Anfertigung von Produktkopien und Re-imaging.	6
7.	[REDACTED]	[REDACTED]
8.	Lizenzübertragung und Zuweisung von Lizenzen.	7
9.	Informationen über unter dem Vertrag bezogene Produkte	9
10.	Laufzeit und Kündigung.	9
11.	Verlängerung von Software Assurance.	10
12.	Sonstiges.	11

Dieser Microsoft Select Plus-Vertrag wird zwischen den auf dem Formblatt für Unterschriften angegebenen Parteien geschlossen.

Wirksamkeitsdatum. Dieser Vertrag tritt am Wirksamkeitsdatum des ersten Formblatts zur Registrierung Verbundener Unternehmen des Kunden, welches dem Datum der Unterschrift durch den Kunden entspricht, frühestens am 01. Juni 2015 in Kraft.

[REDACTED]

Dieser Vertrag besteht aus (1) diesem Vertrag und dem Formblatt für Unterschriften, (2) den Bestimmungen des Microsoft Business- und Service-Vertrages Nr. U7765287 [REDACTED], (3) der Produktliste, (4) den Produktbenutzungsrechten, (5) der unter diesem Vertrag eingereichten Registrierung eines Verbundenen Unternehmens sowie (6) den unter diesem Vertrag eingereichten Bestellungen.

Bitte beachten Sie: Dokumente, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, die aber nicht an das Formblatt für Unterschriften angefügt sind, sind unter <http://www.microsoft.com/licensing/contracts> zu finden und werden durch Bezugnahme Bestandteil dieses Vertrages, einschließlich Produktliste, Produktbenutzungsrechte. Diese Dokumente können zusätzliche Bestimmungen für Produkte, die unter diesem Vertrag lizenziert werden, enthalten und von Zeit zu Zeit geändert werden, wobei für die Produktbenutzungsrechte und die Produktliste die Beschränkungen aus Ziffern 2 Absatz 2 und 4 (d) dieses Vertrages gelten – Änderungen anderer Dokumente gegenüber dem Stand bei erstmaligem Bezug eines Produkts gelten nicht, soweit Rechte des Kunden und/oder seiner verbundenen Unternehmen dadurch eingeschränkt werden. Der Kunde sollte diese Dokumente sorgfältig prüfen, sowohl bei der Unterzeichnung als auch regelmäßig danach, um sicherzustellen, dass er alle Bestimmungen, die für die lizenzierten Produkte und bestellten Services gelten, uneingeschränkt versteht.

Bestimmungen

1. Definitionen.

Für in diesem Vertrag verwendete Begriffe, die nicht anders definiert sind, gilt die Definition, die im Mantelvertrag für sie festgelegt wurde. Die nachfolgenden Definitionen gelten ebenfalls:

„Kunde“ ist die juristische Person, die diesen Vertrag mit Microsoft und ihren Verbundenen Unternehmen geschlossen hat.

„Verbundenes Unternehmen“ des Kunden im Sinne dieses Vertrags ist jede [REDACTED] Einrichtung nach Maßgabe der nachfolgenden Definition.

„[REDACTED] Einrichtung“ ist jede Einrichtung, die die Definition von [REDACTED] gemäß den Bestimmungen [REDACTED] erfüllt. [REDACTED]

„Lizenz“ bedeutet das Recht, ein Produkt herunterzuladen, zu installieren, darauf zuzugreifen und es zu verwenden. Für bestimmte Produkte ist möglicherweise eine Lizenz mit einer festen Laufzeit oder auf Abonnementbasis erhältlich („Abonnementlizenz“).

„L&SA“ ist eine Lizenz und Software Assurance für ein bestelltes Produkt.

„Microsoft“ ist die Microsoft-Gesellschaft, die diesen Vertrag geschlossen hat.

„Bestellung“ ist das Dokument, das der Kunde oder die [REDACTED] Einrichtung des Kunden unter diesem Vertrag einreicht, um Lizenzen oder Services zu bestellen.

„Qualifizierender Vertrag“ ist (1) ein Konzernbeitritt unter einem separaten Microsoft Konzernvertrag, (2) ein Konzern-Abonnement-Beitritt unter einem Microsoft Konzernvertrag oder (3) ein Select- oder ein SelectPlus-Vertrag. Verträge, die von einem Registrierten Verbundenen Unternehmen geschlossen wurden, denen ein Registriertes Verbundenes Unternehmen beigetreten [REDACTED] ist oder über die das Registrierte Verbundene Unternehmen sonst Lizenzen und/oder Software Assurance oder ähnliches bezogen hat (z.B. als Teil eines Konzerns) stellen einen Qualifizierenden Vertrag dar.

„Registriertes Verbundenes Unternehmen“ ist eine Gesellschaft (entweder der Kunde oder eine [REDACTED] Einrichtung), die sich auf einem von Microsoft unter diesem Vertrag angenommenen Formblatt zur Registrierung eines Verbundenen Unternehmens [REDACTED] registriert hat. Microsoft darf die Annahme einer Registrierung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Das Einreichen des vorgenannten Formblattes ist auch ohne Angabe eines Handelspartners möglich (Vorabregistrierung). Bestellungen sind jedoch erst möglich, wenn Microsoft ein Handelspartner und ein Wirksamkeitsdatum des Formblattes mitgeteilt wurde.

„Handelspartner“ ist ein Software-Händler, der von Microsoft autorisiert wurde, Lizenzen unter diesem Programm zu verkaufen, und der von einem Registrierten Verbundenen Unternehmen damit betraut wird, dieses vor und nach einer Transaktion im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu unterstützen.

„Software Assurance“ ist ein Angebot von Microsoft, das Rechte für neue Versionen und andere Vergünstigungen für Produkte wie in der Produktliste näher ausgeführt bietet.

2. Das Select Plus-Lizenzprogramm.

Das Select Plus-Lizenzprogramm ermöglicht es Registrierten Verbundenen Unternehmen, Lizenzen und Services zu bestellen.

Microsoft ist berechtigt, die unter diesem Programm verfügbaren Produkte durch neue Versionen derselben Produkte zu ersetzen und neue Produkte hinzuzufügen. [REDACTED]

3. Festlegung der Preislevel.

[REDACTED]

4. **Lizenzen für Produkte.**

- a. **Lizenzgewährung.** Microsoft gewährt dem Registrierten Verbundenen Unternehmen das nicht ausschließliche, weltweite, gemäß Satz 2 dieser Ziffer 4a beschränkte Recht, Softwareprodukte herunterladen, zu installieren und zu nutzen und zwar jeweils in den im Rahmen dieses Vertrages bestellten Mengen. Die gewährten Rechte unterliegen den Bestimmungen dieses Vertrages, der Produktbenutzungsrechte und der Produktliste.
- c. **Nutzung durch [REDACTED] Einrichtungen.** Ein Registriertes Verbundenes Unternehmen ist berechtigt, das Recht zur Nutzung der unter diesem Vertrag bestellten Produkte an jede Berechtigte Einrichtung unterzulizenzieren; jede Unterlizenzierung dieser Rechte durch die Berechtigte Einrichtung ist hingegen unzulässig und deren Nutzung durch die Berechtigte Einrichtung muss mit den in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen übereinstimmen.
- b. **Lizenzlaufzeiten.** Abonnementlizenzen und die meisten Software Assurance-Rechte sind zeitlich beschränkt und laufen ab, wenn der entsprechende Vertrag gekündigt wird oder abläuft, es sei denn, das Registrierte Verbundene Unternehmen nimmt eine Buy-Out-Option wahr, die für manche Abonnementlizenzen verfügbar ist. Sofern im entsprechenden Vertrag nichts anderes vermerkt ist, sind alle anderen Lizenzen dauerhafte Lizenzen, vorausgesetzt, alle Zahlungen für die betreffende Lizenz wurden geleistet.
- c. **Anwendbare Nutzungsrechte.**
- Produkte (mit Ausnahme von Online Services).** Die am Datum der Erstbestellung wirksamen Produktbenutzungsrechte gelten für die Nutzung der zu dem jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Versionen jedes bestellten Produktes durch das Registrierte Verbundene Unternehmen.

Für künftige Versionen gelten die bei der ersten Freigabe dieser künftigen Versionen

wirksamen Produktbenutzungsrechte. Wenn Microsoft die Produktbenutzungsrechte für eine bestimmte Version überarbeitet, werden diese nicht angewandt, es sei denn, das Registrierte Verbundene Unternehmen entscheidet sich insgesamt, d.h. bezüglich aller und nicht nur einzelner Änderungen der Produktbenutzungsrechte für das betroffene Produkt für die Anwendung dieser Überarbeitung. Diese Entscheidung kann das Registrierte Verbundene Unternehmen für einzelne oder alle Exemplare eines Produktes gesondert treffen.

- d. **Downgraderechte.** Das Registrierte Verbundene Unternehmen kann eine frühere Version eines Produktes als die Version, die am Datum der Bestellung gültig ist, nutzen. In diesem Fall gelten die Produktbenutzungsrechte für die aktuelle Version für die Nutzung der früheren Version. Wenn die frühere Version eines Produktes Funktionen enthält, die nicht in der neuen Version enthalten sind, dann gelten die Produktbenutzungsrechte der älteren Version bezüglich dieser Funktionen.

- e. **Rechte für neue Versionen unter Software Assurance.** Im Rahmen der Software Assurance ist das Registrierte Verbundene Unternehmen dazu berechtigt, eine neue Version eines lizenzierten Produktes zu nutzen, sobald diese veröffentlicht ist. Die Rechte für neue Versionen gelten nach der Freigabe der neuen Version automatisch für die Lizenz, auch wenn das Registrierte Verbundene Unternehmen sich dafür entscheidet, die neue Version nicht sofort zu nutzen.

(i) Sofern im Rahmen eines Qualifizierenden Vertrags nichts anderes zugelassen ist, unterliegt die Nutzung der neuen Version den Produktbenutzungsrechten der neuen Version.

(ii) Wenn die Lizenz für die frühere Version des Produktes zum Zeitpunkt der Freigabe der neuen Version dauerhaft war, dann ist die Lizenz für die neue Version dauerhaft. Dauerhafte Lizenzen, die über Software Assurance erworben wurden, ersetzen dauerhafte Lizenzen für die frühere Version. Die Parteien stellen klar, dass die Downgraderechte auch für die neue Version bestehen, so dass auch weiterhin die frühere Version oder eine Vorversion genutzt werden kann.

- f. **Lizenzbestätigung.** Dieser Vertrag, die anwendbare Bestellung, jede Bestellbestätigung und sämtliche Nachweise der Übertragung von zeitlich unbeschränkten Lizenzen zusammen mit einem Zahlungsnachweis sind Beispiele für Nachweise des Registrierten Verbundenen Unternehmens für alle unter diesem Vertrag erworbenen Lizenzen. Soweit einzelne der vorgenannten Dokumente aufgrund eines zu belegenden Grundes nicht verfügbar sind, ist ein in Inhalt und Beweiswert vergleichbarer Nachweis ausreichend.

- g. **Im Nachhinein erworbene Lizenzen.** Zu jeder Zeit nach der Registrierung ist das Registrierte Verbundene Unternehmen berechtigt, jegliche Produkte zu nutzen, als ob diese gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages lizenziert worden wären, sofern es in dem selben Kalendermonat, in dem das jeweilige Produkt erstmalig verwendet wurde, eine Bestellung über eine hinreichende Anzahl von Lizenzen einreicht, durch die das Registrierte Verbundene Unternehmen zur Nutzung des Produktes berechtigt wird.

5. **Bestellung von Lizenzen.**

- a. **Abgabe von Bestellungen.** Ein Registriertes Verbundenes Unternehmen ist berechtigt, Lizenzen zu bestellen, indem es Bestellungen bei dem autorisierten Handelspartner des Registrierten Verbundenen Unternehmens einreicht. Die Preis- und Zahlungsbestimmungen für alle Bestellungen werden in dem Vertrag zwischen dem Registrierten Verbundenen Unternehmen und dessen Handelspartner festgesetzt.
- b. **Bestätigung der Bestellungen.** Informationen über Bestellungen einschließlich einer elektronischen Bestätigung jeder Bestellung werden auf einer kennwortgeschützten Website unter <https://www.microsoft.com/licensing/servicecenter> oder einer Folgeseite

veröffentlicht. Nach der Registrierung wird der für diesen Zweck angegebenen Kontaktperson des Registrierten Verbundenen Unternehmens Zugriff auf diese Website gewährt.

- c. **Rechnungen und Zahlung.** Das Registrierte Verbundene Unternehmen kann sich für Bestellungen von Software Assurance oder L&SA gegenüber seinem Handelspartner jeweils dafür entscheiden, seine Zahlung über einen Zeitraum von 3 Jahren in Raten zu leisten, anstatt in einer einmaligen Summe zu begleichen. In diesem Fall wird Microsoft dem Handelspartner drei Raten in Rechnung stellen, wobei die erste Rate nach Eingang der Bestellung und weitere Raten an jedem Jahrestag, d.h. jeweils dem 1.6. eines Jahres, in Rechnung gestellt werden. Die drei Raten sind grundsätzlich gleich hoch. Sofern das Registrierte Verbundene Unternehmen jedoch Software Assurance bestellt und die Laufzeit der Software Assurance kürzer ist als 36 Monate, ist die erste Rate entsprechend geringer.

Lizenzbestellungen ohne dazugehörige Software Assurance werden dem Handelspartner vollständig nach Eingang der Bestellung in Rechnung gestellt.

6. **Anfertigung von Produktkopien und Re-imaging.**

a. **Allgemeines.** Das Registrierte Verbundene Unternehmen ist berechtigt, so viele Kopien von Produkten anzufertigen, wie erforderlich sind, um sie innerhalb des Unternehmens zu verteilen. Bei den Kopien muss es sich grundsätzlich um getreue und vollständige Kopien von Masterkopien (einschließlich Urheberrechts- und Markenrechtshinweise) handeln, die von einem von Microsoft anerkannten Fulfillment-Unternehmen erworben wurden. Handelt es sich jedoch um Kopien, die mit den Daten von einem von Microsoft stammenden oder autorisierten Download-Center (zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags das VLSC) erzeugt wurden, muss es sich zwar weiterhin um getreue und vollständige Kopien handeln, auf etwaige Urheberrechts- oder Markenrechtshinweise kann in solchen Fällen jedoch verzichtet werden. Das Registrierte Verbundene Unternehmen kann einen Dritten für die Erstellung dieser Kopien einsetzen, aber das Registrierte Verbundene Unternehmen verpflichtet sich, für die Handlungen des Dritten verantwortlich zu sein. Das Registrierte Verbundene Unternehmen verpflichtet sich außerdem, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um seine Mitarbeiter, Vertreter und andere Personen, die die Produkte nutzen, darüber zu informieren, dass die Produkte von Microsoft lizenziert werden und den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegen.

b. **Kopien für Schulung, Bewertung und Sicherung.** Bei allen Produkten außer Online Services ist das Registrierte Verbundene Unternehmen berechtigt, (1) bis zu 20 zusätzliche Kopien von lizenzierten Produkten in einer Schulungseinrichtung auf seinem Betriebsgelände zu nutzen, (2) bis zu 10 zusätzliche Kopien eines Produktes für einen 60-tägigen Bewertungszeitraum zu nutzen und (3) für jede seiner geografisch eigenständigen Geschäftsstellen eine zusätzliche Kopie eines lizenzierten Produktes für Sicherungs- oder Archivierungszwecke zu nutzen

Tests für Online Services sind möglicherweise verfügbar, wenn in den Produktbenutzungsrechten angegeben.

c. **Re-imaging.** Wenn ein Produkt (1) als OEM-Version, (2) als ein Full Packaged Product oder Systembuilder-Version oder (3) unter einem anderen Microsoft-Programm lizenziert wird, dürfen anstelle der durch diese separate Quelle bereitgestellten Kopien die unter diesem Vertrag bereitgestellten Medien allgemein dazu verwendet werden, Images zu erstellen. Dieses Recht ist durch Folgendes bedingt:

(i) Für jedes Produkt, für das ein Re-image erstellt wird, müssen separate Lizenzen von der separaten Quelle erworben werden.

(ii) Das Produkt, die Sprache und die Version und die Komponenten der angefertigten Kopien müssen mit dem Produkt, der Sprache, der Version und allen Komponenten der Kopien identisch sein, die sie ersetzen, und die zulässige Anzahl der Kopien oder Instanzen des Produktes, für das Re-imaging durchgeführt wird, bleibt unverändert.

(iii) Mit Ausnahme von Kopien eines Betriebssystems und Kopien von Produkten, die unter einem anderen Microsoft-Programm lizenziert wurden, muss der Produkttyp des Re-imagings (z. B. Upgrade oder Vollversion) identisch sein mit dem Produkttyp, der von der separaten Quelle lizenziert wurde.

(iv) Das Registrierte Verbundene Unternehmen muss alle produktspezifischen Verfahren oder Anforderungen für Re-Imaging, die in der Produktliste aufgeführt sind, einhalten bzw. erfüllen. Sofern produktspezifische Verfahren während der Laufzeit dieses Vertrages geändert werden, können Images, die bereits vor der Änderung gemäß der Voraussetzungen dieser Ziffer 6c. erstellt wurden, weiterhin genutzt werden, d.h. das Registrierte Verbundene Unternehmen muss die bestehenden Images nicht erneut nach den geänderten produktspezifischen Verfahren erstellen.

Produkte, für die Re-imaging durchgeführt wurde, unterliegen den Bestimmungen und Nutzungsrechten der Lizenz, die von der separaten Quelle bereitgestellt wurde. Dieser Absatz begründet oder erweitert keinerlei Gewährleistungs- oder Supportverpflichtungen seitens Microsoft.

7.

[REDACTED]

8. Lizenzübertragung und Zuweisung von Lizenzen.

- a. **Übertragung von Lizenzen auf Dritte.** Lizenzübertragungen sind nicht zulässig, mit der Ausnahme, dass das Registrierte Verbundene Unternehmen berechtigt ist, vollständig bezahlte, zeitlich unbeschränkte Lizenzen (jedoch keine Upgrades getrennt von der Ursprungsversion der Software) auf folgende Parteien zu übertragen:

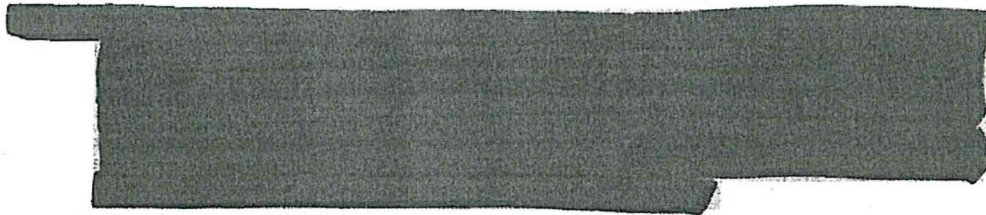
[REDACTED]

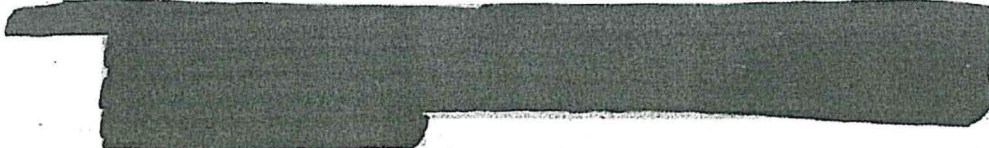
- (iii) einen Dritten ausschließlich im Zusammenhang mit der Übertragung von Hardware oder Mitarbeitern, denen die Lizenzen im Rahmen (1) einer Veräußerung einer [REDACTED] Einrichtung oder eines Bereichs einer [REDACTED] Einrichtung oder (2) einer Verschmelzung, an der der Kunde oder eine [REDACTED] Einrichtung beteiligt ist, abgetreten wurden.

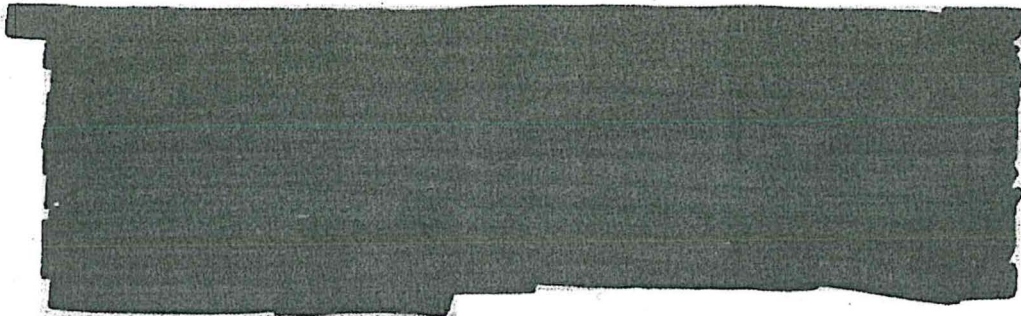
[REDACTED]

- b. **Benachrichtigung über Lizenzübertragung.** Das Registrierte Verbundene Unternehmen muss Microsoft eine Lizenzübertragung mitteilen, indem es vor der Lizenzübertragung ein entsprechendes Formblatt  ausfüllt und das ausgefüllte Formblatt an Microsoft sendet. Im Rahmen der Übertragung muss das Registrierte Verbundene Unternehmen dem Übertragungsempfänger die anwendbaren Produktbenutzungsrechte, Nutzungsbeschränkungen, Haftungsbeschränkungen (einschließlich Ausschlüssen und Gewährleistungsbestimmungen) und die in dieser Ziffer dargelegten Übertragungsbeschränkungen zukommen lassen und den Übertragungsempfänger auffordern, diese anzuerkennen.

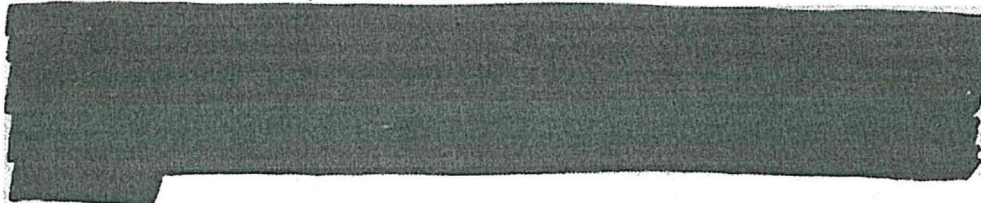












- e. **Unternehmensveräußerungen.** Sofern das Registrierte Verbundene Unternehmen beabsichtigt, im Zusammenhang mit einer Veräußerung einer Berechtigten Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Registrierten Verbundenen Unternehmens oder von einem seiner Berechtigten Einrichtungen mehr als zehn Prozent seiner Geräte zu übertragen, und daher die Produktkopien, die auf diesen Geräten genutzt werden, übertragen möchte, bevor die Lizenzen vollständig bezahlt wurden, wird Microsoft mit dem Registrierten Verbundenen Unternehmen angemessen zusammenarbeiten, um eine Beschleunigung der ausstehenden Zahlungen für diese Lizenzen zu vereinbaren, damit die Übertragung möglich ist.

9.

10. Laufzeit und Kündigung.

Laufzeit.

Laufzeit von Software Assurance. Die Laufzeit von Software Assurance, die ein Registriertes Verbundene Unternehmen unter diesem Vertrag bestellt, beginnt, sofern im Einzelfall nicht etwas Abweichendes ausdrücklich vereinbart worden ist [REDACTED] mit Einreichung der Bestellung der Software Assurance beim Handelspartner, frühestens jedoch, soweit einschlägig, einen Tag nach dem Ablauf der vorangegangenen Software Assurance, die unter diesem Vertrag verlängert werden soll [REDACTED]. Sollte dieser Vertrag enden, bevor bereits bestellte Software Assurance ausläuft, hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Laufzeit der Software Assurance und sämtliche Bestimmungen dieses Vertrags behalten insoweit ihre Gültigkeit. Die Jahrestage dieses Vertrags werden in solch einem Fall fortgezählt, als wäre der Vertrag weiterhin wirksam.

Kündigung aus wichtigem Grund. Ohne Einschränkung anderer Abhilfensprüche kann jede Partei diesen Vertrag kündigen, wenn die andere Partei Verpflichtungen aus diesem Vertrag wesentlich verletzt, insbesondere die Verpflichtung, Bestellungen einzureichen oder Rechnungen zu bezahlen. Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Vertragsverletzung nach ihrer Art nicht innerhalb von 30 Tagen heilbar ist, muss die kündigende Partei die jeweils andere zunächst 30 Tage im Voraus von ihrer Kündigungsabsicht benachrichtigen und ihr diese Frist zur Heilung der Vertragsverletzung gewähren. Falls Microsoft einem Registrierten Verbundenen Unternehmen eine derartige Frist setzt, wird Microsoft dem Kunden ebenfalls eine Kopie der Fristsetzung zukommen lassen, und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, an der Lösung des Problems mitzuwirken. Soweit die Verletzung auch andere Registrierungen von Berechtigten Einrichtungen berührt und nicht innerhalb angemessener Zeit zwischen Microsoft und dem Kunden gelöst werden kann, kann Microsoft die betroffenen Registrierungen von Berechtigten Einrichtungen unter diesem Vertrag kündigen.

Vorzeitige Kündigung. Wenn ein Registriertes Verbundenes Unternehmen seine Registrierung infolge einer Vertragsverletzung von Microsoft oder der Kunde aus einem in diesem Vertrag vorgesehenen Grund vorzeitig kündigt oder wenn Microsoft entweder die Registrierung wegen einer Vertragsverletzung des Registrierten Verbundenen Unternehmens kündigt oder deshalb kündigt, weil das Registrierte Verbundene Unternehmen nicht mehr zu den [REDACTED] Einrichtungen gehört, dann hat das Registrierte Verbundene Unternehmen die folgenden Optionen in Bezug auf Lizenzen, mit Ausnahme von Abonnementlizenzen:

- (i) das Registrierte Verbundene Unternehmen hat die Möglichkeit,

(1) entweder den ausstehenden geschuldeten Gesamtbetrag, einschließlich aller Raten, unverzüglich zu bezahlen, und erwirbt damit dauerhafte Rechte für alle Lizenzen, die es bestellt hat;

oder

(2) nur die am Wirksamkeitsdatum der Kündigung fälligen Beträge zu bezahlen, und erwirbt damit dauerhafte Lizenzen für (1) alle Lizenzen, die vollständig bezahlt wurden, und (2) eine anteilige Anzahl von bestellten Produkten, die bezahlt wurden;

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

11. Verlängerung von Software Assurance.

a. **Ablaufsmittellung.** Spätestens 90 Tage, sowie erneut 30 Tage vor dem Ablauf der Laufzeit der Software Assurance wird Microsoft das Registrierte Verbundene Unternehmen schriftlich über den Ablauf informieren und dem Registrierten Verbundenen Unternehmen seine Verlängerungsoptionen mitteilen.

b. **Verlängerungsoptionen/-bestellung.** Unabhängig davon, ob Microsoft weitere Verlängerungsoptionen gewährt, hat das Registrierte Verbundene Unternehmen das Recht, Software Assurance für bei ihm vorhandene Lizenzen zu verlängern, soweit das jeweilige Produkt – ggf. auch in einer späteren Version – zum Zeitpunkt der Bestellung der Software Assurance auf der Produktliste verfügbar ist. Dazu muss das Registrierte Verbundene Unternehmen vor oder bei Ablauf der vorangegangenen Laufzeit der Software Assurance eine Bestellung für eine weitere Laufzeit von Software Assurance für diese Lizenzen einreichen. Anstelle einer Bestellung vor oder bei Ablauf der vorangegangenen Laufzeit ist ggf. auch eine nachträgliche Bestellung, nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 5 d. (i), möglich, jedoch dann rückwirkend für den Beginn der weiteren Laufzeit.

[REDACTED]

12. Sonstiges.

- a. **Hinweise.** Mitteilungen, Autorisierungen und Anfragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind per gewöhnlicher Post, Eilpost oder Express-Kurier an die in dem Formblatt für Unterschriften und in diesem Vertrag angegebenen Adressen und Nummern zu senden.

- b. **Verwaltung und Berichterstattung.** Das Registrierte Verbundene Unternehmen muss Accountdaten (z. B. Kontaktpersonen für Bestellungen, Lizenzen, Software-Downloads) auf der Website des Volumenlizenz-Servicecenters von Microsoft unter <https://www.microsoft.com/licensing/servicecenter> (oder einer Folgeseite) bereitstellen und verwalten. Ab dem Wirksamkeitsdatum dieses Vertrages erhalten die hierfür vorgesehenen Kontaktpersonen des Registrierten Verbundenen Unternehmens Zugriff auf diese Seite und können zusätzliche Nutzer und Kontaktpersonen autorisieren.

- c. **Reihenfolge des Vorrangs.** Im Falle eines Widerspruchs zwischen den genannten Dokumenten im Vertrag, der in den Dokumenten nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten deren Bestimmungen in der folgenden absteigenden Reihenfolge: (1) der Mantelvertrag, (2) dieser Select Plus-Vertrag und das beiliegende Formblatt für Unterschriften, (3) sämtliche Formblätter zur Registrierung Verbundener Unternehmen, (4) die Produktliste, (5) die Produktbenutzungsrechte und (6) alle anderen Dokumente, die in diesen Vertrag einbezogen worden sind. Bestimmungen in einer Zusatzvereinbarung haben Vorrang vor dem geänderten Dokument und allen vorherigen Änderungen des gleichen Vertragsgegenstandes.

- d. **Keine Bindung von Microsoft durch Handelspartner oder andere Dritte.** Handelspartner und andere Dritte haben keine Vollmacht, Microsoft zu binden oder Microsoft eine Verpflichtung oder Haftung aufzuerlegen.



Konzernvertrag

Inhalt

1.	Definitionen.	1
2.	Das Konzernprogramm.	3
3.	Lizenzen für Produkte.	3
3A	Festlegung des Preislevels	5
4.	Bestellbedingungen.	7
5.	Anfertigung von Produktkopien und Re-imaging.	10
6.	Lizenzübertragung und Zuweisung von Lizenzen.	11
7.	Laufzeit und Kündigung dieses Vertrages.	12
8.	Ende der Laufzeit des Beitritts und Kündigung eines Beitritts.	13
9.	Zahlungsbestimmungen.	15
10.	Sonstiges.	15

Dieser Microsoft-Konzernvertrag wird zwischen den auf dem Formblatt für Unterschriften angegebenen Parteien geschlossen.

Wirksamkeitsdatum. Dieser Vertrag tritt am 01. Juni 2015 in Kraft.

Verweise in diesem Vertrag oder einem Beitritt auf „Tag“ bedeuten einen Kalendertag, sofern in den Verweisen nicht „Werktag“ angegeben ist.

Dieser Vertrag besteht aus (1) diesem Vertrag und dem Formblatt für Unterschriften, (2) den Bestimmungen des Microsoft Business- und Service-Vertrages Nr. U7765287 (3) der Produktliste, (4) den Produktbenutzungsrechten und (5) den unter diesem Vertrag abgeschlossenen Beitritten.

Bitte beachten Sie: Dokumente, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, die aber nicht an das Formblatt für Unterschriften angefügt sind, sind unter <http://www.microsoft.com/licensing/contracts> zu finden und werden durch Bezugnahme Bestandteil dieses Vertrages, einschließlich Produktliste und Produktbenutzungsrechte. Diese Dokumente können zusätzliche Bestimmungen für Produkte, die unter diesem Vertrag lizenziert werden, enthalten und von Zeit zu Zeit geändert werden wobei für die Produktbenutzungsrechte und die Produktliste gelten – Änderungen anderer Dokumente gegenüber dem Stand bei erstmaligem Bezug eines Produkts gelten nicht, soweit Rechte des Kunden und/oder seiner verbundenen Unternehmen dadurch eingeschränkt werden. Der Kunde sollte diese Dokumente sorgfältig prüfen, sowohl bei der Unterzeichnung als auch regelmäßig danach, damit er alle Bestimmungen, die für die lizenzierten Produkte und bestellten Services gelten, uneingeschränkt versteht.

Bestimmungen

1. Definitionen.

Für in diesem Vertrag verwendete Begriffe, die nicht anders definiert sind, gilt die Definition, die im Mantelvertrag für sie festgelegt wurde. Die nachfolgenden Definitionen gelten ebenfalls:

„Kunde“ ist die juristische Person, die diesen Vertrag mit Microsoft abgeschlossen hat, und ihre Verbundenen Unternehmen.

„Beitrittsunternehmen“ ist ein Unternehmen (entweder der Kunde oder eines der Verbundenen Unternehmen des Kunden), das einen Beitritt unter diesem Vertrag abgeschlossen hat.

„Beitritt“ ist das Dokument, das ein Beitrittsunternehmen unter diesem Vertrag einreicht, um Bestellungen für Produkte und Services abzugeben.

„Konzern“ ist das Beitrittsunternehmen sowie die Verbundenen Unternehmen oder jeweils organisatorisch oder räumlich klar abgrenzbare Teile hiervon, z.B. Standorte, Abteilungen oder Referate, die das Beitrittsunternehmen in seinem Beitritt unter „Details zum Beitritt“ auswählt.

„Konzernprodukt“ ist ein Desktop-Plattformprodukt, das Microsoft in der Produktliste als Konzernprodukt bezeichnet und das vom Beitrittsunternehmen unter diesem Beitritt ausgewählt wird. Konzernprodukte müssen im Rahmen dieses Programms für alle Qualifizierten Geräte und Qualifizierten Nutzer auf konzernweiter Basis

unter einem Beitritt lizenziert werden

„Industry Devices“ (auch Line-of-Business-Geräte genannt) sind alle Geräte, die (1) in der vom Beitrittsunternehmen gewählten Hard-/Softwarekonfiguration nicht ohne eine Änderung dieser Konfiguration als allgemeines Computergerät (z. B. ein PC), als Multifunktionsserver oder als wirtschaftlich rentabler Ersatz für eines dieser Systeme verwendet werden können sowie (2) nur ein oder mehrere branchen- oder aufgabenspezifische Softwareprogramme (z. B. ein Computer-Aided-Design-Programm, das von einem Architekten verwendet wird, oder ein Programm für den Einsatz am Verkaufsort) („Branchenprogramm“) einsetzen. Das Gerät kann Features und Funktionen umfassen, die aus Microsoft-Software oder der Software Dritter abgeleitet sind. Falls das Gerät mit Microsoft-Software Desktop-Funktionen (z. B. E-Mail, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Datenbankfunktionen, Netzwerk- oder Internetbrowsen, Terminplanung oder private Finanzanwendungen) ausführt, gilt für diese Desktop-Funktionen Folgendes: (1) Sie dürfen nur zur Unterstützung der Funktionalität des Branchenprogramms dienen und (2) müssen technisch in das Branchenprogramm integriert sein oder über technisch umgesetzte Richtlinien oder eine Architektur verfügen, durch die ihr Betrieb nur in Verbindung mit der Funktionalität des Branchenprogramms möglich ist.

„Qualifizierte Geräte“ sind Geräte, die von oder zu Gunsten des Konzerns des Beitrittsunternehmens genutzt werden und bei denen es sich um Folgendes handelt: (1) einen Desktop-PC, einen tragbaren Computer

oder eine Arbeitsstation oder ein ähnliches Gerät, das in der Lage ist, Windows lokal (in einer physischen oder virtuellen Betriebssystemumgebung) auszuführen, ODER (2) ein Gerät, mit dem auf eine virtuelle Desktop-Infrastruktur („VDI“) zugegriffen wird. Der Begriff „Qualifizierte Geräte“ umfasst jedoch keine Geräte, die: (1) als Server bestimmt sind und nicht als Personal Computer genutzt werden ODER (2) Industry Devices sind ODER

(4) nicht technisch als Teil des Konzerns des Beitrittsunternehmens verwaltet werden (wie zu Beginn der jeweiligen anfänglichen Laufzeit des Beitritts in der Produktliste definiert). Stets als nicht verwaltet gelten Geräte, denen kein Beitritt zur Domäne erlaubt ist und die keinen Zugriff auf eine virtuelle Desktop-Infrastruktur erhalten.

Nach seiner Wahl ist das Beitrittsunternehmen berechtigt, jedes oben ausgeschlossene Gerät (z. B. ein Industry Device), das von oder zu Gunsten des Konzerns des Beitrittsunternehmens genutzt wird, als Qualifiziertes Gerät für alle oder eine Untermenge von

Konzernprodukten oder Online Services zu bestimmen, die das Beitrittsunternehmen ausgewählt hat und zu Beginn der Anfangslaufzeit [REDACTED] zu melden.

„Qualifizierter Nutzer“ ist eine Person (z. B. Mitarbeiter, Berater, Leiharbeitnehmer), die: (1) ein Nutzer eines Qualifizierten Geräts ist oder (2) auf Serversoftware, für die eine Client-Zugriffslizenz für Konzernprodukte erforderlich ist, oder auf Konzern-Online Services zugreift. Hierzu gehören nicht Personen, die ausschließlich unter einer Lizenz, die in der Produktliste in den Ausnahmen Qualifizierter Nutzer aufgeführt ist, auf Serversoftware oder Online Services zugreifen.

„Lizenz“ bedeutet das Recht, ein Produkt herunterzuladen, zu installieren, darauf zuzugreifen und es zu verwenden. Für bestimmte Produkte ist möglicherweise eine Lizenz mit einer festen Laufzeit oder auf Abonnementbasis erhältlich („Abonnementlizenz“).

„Microsoft“ ist die Microsoft-Gesellschaft, die diesen Vertrag abgeschlossen hat.

„Handelspartner“ ist ein Software-Händler, der von Microsoft autorisiert wurde, Lizenzen unter diesem Programm zu verkaufen, und der von einem Beitrittsunternehmen damit betraut wird, dieses vor und nach einer Transaktion im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu unterstützen. Microsoft autorisiert nur bestimmte geeignete Handelspartner zur Entgegennahme von Beitritten und Bestellungen unter diesem Vertrag.

„Software Advisor“ ist ein von Microsoft autorisiertes Unternehmen, das von einem Beitrittsunternehmen damit betraut wird, dieses vor und nach einer Transaktion im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu unterstützen.

„Software Assurance“ ist ein Angebot von Microsoft, das Rechte für neue Versionen und andere Vergünstigungen für Produkte wie in der Produktliste näher ausgeführt bietet.

2. Das Konzernprogramm.

- a. **Allgemeines.** Das Konzernprogramm besteht aus den Bestimmungen, nach denen ein Beitrittsunternehmen Produktlizenzen, Software Assurance und Services erwerben kann. Im Rahmen des Konzernprogramms sind der Kunde und seine Verbundenen Unternehmen berechtigt, durch den Abschluss von Beitritten Lizenzen für Produkte zu bestellen und Services zu erwerben.
- b. **Beitritte.** Das Beitrittsunternehmen erwirbt seine Lizenzen nicht direkt von Microsoft, sondern über einen Handelspartner seiner Wahl.
- c. **Bestellungen im Rahmen eines indirekten Beitritts** müssen bei einem Handelspartner eingereicht werden. Der Handelspartner und das Beitrittsunternehmen vereinbaren die Preise und die Zahlungsbestimmungen. Das Beitrittsunternehmen zahlt direkt an den Handelspartner, und die Rechnungsstellung von Microsoft erfolgt an den Handelspartner gemäß den in dem Beitritt enthaltenen Zahlungsbestimmungen.
- d. **Mindestvoraussetzung zum Abschluss eines Beitritts.** Der Abschluss eines Beitritts ist nur möglich, wenn das jeweilige Beitrittsunternehmen [REDACTED] oder mehr Qualifizierte Geräte oder Qualifizierte Nutzer unter dem Beitritt lizenziert. [REDACTED]

3. Lizenzen für Produkte.

- a. **Lizenzgewährung.** Microsoft gewährt dem Konzern das nicht ausschließliche, weltweite und gemäß Satz 2 dieser Ziffer 3. a beschränkte Recht, Softwareprodukte herunterzuladen, zu installieren und zu nutzen, sowie auf die Online Services zuzugreifen und diese zu nutzen, und zwar jeweils in den im Rahmen eines Beitritts bestellten Mengen. Die gewährten Rechte unterliegen den Bestimmungen dieses Vertrages, der Produktbenutzungsrechte und der Produktliste.

b. **Lizenzlaufzeiten.** Abonnementlizenzen und die meisten Software Assurance-Rechte sind zeitlich beschränkt und laufen ab, wenn der entsprechende Beitritt beendet wird oder abläuft, es sei denn, das Beitrittsunternehmen nimmt eine Buy-Out-Option wahr, die für manche Abonnementlizenzen verfügbar ist. Sofern im entsprechenden Beitritt oder in den Produktbenutzungsrechten bei Abschluss des Beitritts nichts anderes vermerkt ist, werden alle anderen Lizenzen erst dann zu dauerhaften Lizenzen, wenn alle Zahlungen für die betreffende Lizenz geleistet wurden.

c. **Anwendbare Produktbenutzungsrechte.**

(i) **Produkte (außer Online Services).** Die am Wirksamkeitsdatum des Beitritts wirksamen Produktbenutzungsrechte gelten für die Nutzung der zu dem jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Versionen jedes Produktes durch den Konzern. Für künftige Versionen und neue Produkte gelten die bei der ersten Freigabe dieser künftigen Versionen/neuen Produkte wirksamen Produktbenutzungsrechte.

Wenn Microsoft die Produktbenutzungsrechte für eine bestimmte Version überarbeitet, werden diese nicht angewandt, es sei denn, das Beitrittsunternehmen entscheidet sich insgesamt, d.h. bezüglich aller und nicht nur einzelner Änderungen der Produktbenutzungsrechte für das betroffene Produkt für die Anwendung dieser Überarbeitung. Diese Entscheidung kann das Beitrittsunternehmen für einzelne oder alle Exemplare eines Produktes gesondert treffen.

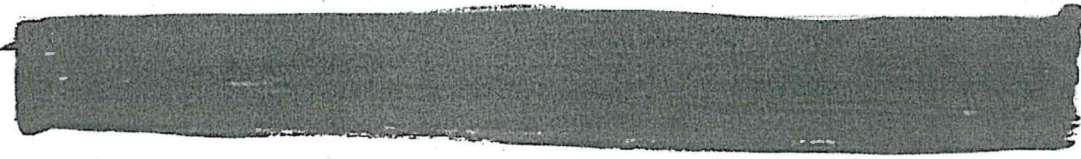
(ii) **Keine nachteiligen Änderungen an Konzernprodukten.** Für Konzernprodukte gilt Folgendes: Wenn die Nutzungsrechte einer neuen, während der Laufzeit des Beitritts erschienenen Produktversion strenger sind als die für die Version, die zu Beginn der jeweiligen anfänglichen Laufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums des Beitritts aktuell waren, gelten diese strengeren Nutzungsrechte nicht für die Nutzung dieses Konzernprodukts.

Soweit Microsoft durch eine hoheitliche Entscheidung auferlegt wurde, die Produktbenutzungsrechte wie in Absatz 2 dieser Ziffer 3 c (ii) zu ändern und die betroffene Funktionalität als bzw. in ergänzenden Produkten anzubieten, gilt Absatz 2 dieser Ziffer 3 c (ii) entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass Microsoft für die Lizenzierung der ergänzenden Produkte eine Vergütung verlangen kann, solange sich insgesamt keine wirtschaftliche Schlechterstellung des Beitrittsunternehmens ergibt, z.B. weil gleichzeitig der Preis für das eingeschränkte Konzernprodukt entsprechend gesenkt wird. Diese Maßgabe gilt nicht, wenn ihr die jeweilige hoheitliche Entscheidung entgegensteht.

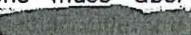
- [REDACTED]
- d. **Downgraderechte.** Es kann eine frühere Version eines Produktes als die Version, die am Wirksamkeitsdatum des Beitritts gültig ist, genutzt werden. Von diesem Recht kann auch differenziert für einzelne Exemplare eines Produkts Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall gelten die Produktbenutzungsrechte für die aktuelle Version für die Nutzung der früheren Version. Wenn die frühere Version Funktionen enthält, die nicht in der neuen Version enthalten sind, dann gelten die Produktbenutzungsrechte der früheren Version bezüglich dieser Funktionen. Die Parteien stellen klar, dass die Downgraderechte als Teil einer dauerhaften Lizenz dauerhaft eingeräumt werden und auch nach Ablauf dieses Vertrags ausgeübt werden können.
- e. **Rechte für neue Versionen unter Software Assurance.** Das Beitrittsunternehmen muss für jede bestellte Lizenz fortlaufende Software Assurance bestellen und aufrechterhalten. Mit Software Assurance hat der Konzern automatisch das Recht, eine neue Version eines lizenzierten Produktes zu nutzen, sobald diese veröffentlicht ist, auch wenn der Konzern sich dafür entscheidet, die neue Version nicht sofort zu nutzen.
- (i) Sofern im Rahmen eines Beitritts nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die Nutzung der neuen Version den Produktbenutzungsrechten der neuen Version.
- (ii) Wenn die Lizenz für die frühere Version des Produktes zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der neuen Version dauerhaft war, dann ist die Lizenz für die neue Version ebenfalls dauerhaft. Dauerhafte Lizenzen, die über Software Assurance erworben wurden, ersetzen dauerhafte Lizenzen für die frühere Version.
- f. **Lizenzbestätigung.** Dieser Vertrag, der anwendbare Beitritt, die Bestätigung der Bestellung des Beitrittsunternehmens und sämtliche Nachweise der Übertragung von dauerhaften Lizenzen zusammen mit einem Zahlungsnachweis sind. Beispiele für Nachweise des Beitrittsunternehmens für alle unter einem Beitritt erworbenen Lizenzen. Soweit einzelne der vorgenannten Dokumente aufgrund eines zu belegenden Grundes nicht verfügbar sind, ist ein in Inhalt und Beweiswert vergleichbarer Nachweis ausreichend.
- g. **Unternehmenskäufe, Unternehmensveräußerungen und Unternehmensverschmelzungen.** Falls sich die Anzahl der Lizenzen, die unter einen Beitritt fallen, ändert aufgrund einer Umstrukturierung oder eines Rechtsträgerwechsels eines Verbundenen Unternehmens oder eines Teils des Beitrittsunternehmens oder von einem seiner Verbundenen Unternehmen, werden die Parteien des Beitritts zusammen mit dem Handelspartner des Beitrittsunternehmens den Beitritt dergestalt anpassen, dass überzählige Lizenzen ab der nächsten Jahresrate nicht mehr länger bezahlt werden müssen, sondern auf den abgetrennten Teil oder den neuen Rechtsträger übertragen und von diesem weitergeführt werden können. [REDACTED] Soweit es dadurch zu einer Überlappung der Software Assurance für bestimmte Zeiträume kommt, wird Microsoft dem Handelspartner des Beitrittsunternehmens diese mit fälligen Zahlungen aus dem Beitritt unter diesem Vertrag verrechnen und veranlassen, dass der Handelspartner dies gegenüber dem Beitrittsunternehmen ebenfalls umsetzen kann. Wenn sich ein Beitrittsunternehmen mit einem Dritten, der über einen bestehenden Beitritt verfügt oder einem anderen Beitrittsunternehmen zusammenschließt oder ein/en solchen/s erwirbt, werden die Beitritte konsolidiert und in einen Beitritt überführt. Es gelten dann die Bedingungen des Beitritts, den das Beitrittsunternehmen als den maßgeblichen bestimmt. Dieser nimmt zum nächsten True Up-Termin den anderen Beitritt auf.

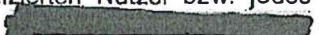
3A Festlegung des Preislevels

[REDACTED]



4. **Bestellbedingungen.**

a. **Mindestbestellanforderungen.** Der Konzern des Beitrittsunternehmens muss über mindestens  Qualifizierte Nutzer oder Qualifizierte Geräte  verfügen, da die Mindestbestellmenge zu Beitrittsbeginn  Lizenzen oder Software Assurance Verlängerung für ein Konzernprodukt umfassen muss.

(i) **Konzernverpflichtung.** Bei Bestellung von Konzernprodukten muss die Bestellung des Beitrittsunternehmens je nach Lizenztyp für jeden Qualifizierten Nutzer bzw. jedes Qualifizierte Gerät ein oder mehrere Konzernprodukte  umfassen.



- [REDACTED]
- b. **Zusätzliche Produkte.** Wenn die oben genannten Mindestbestellanforderungen erfüllt sind, ist das Beitrittsunternehmen berechtigt, Zusätzliche Produkte und Services zu bestellen.

neue Versionen und Produkte. Microsoft ist berechtigt, die unter diesem Konzernprogramm verfügbaren Produkte durch neue Versionen derselben Produkte zu ersetzen und neue Produkte hinzuzufügen.

[REDACTED]

- e. **Hinzufügen von Produkten.**
- [REDACTED]

- (ii) **Hinzufügen von Lizenzen für zuvor bestellte Produkte.** Zusätzliche Lizenzen für zuvor bestellte Produkte müssen in die nächste True Up-Bestellung aufgenommen werden.

- f. **True Up-Anforderungen.**

- (i) **True Up-Bestellung.** Das Beitrittsunternehmen muss eine jährliche True Up-Bestellung einreichen, in der die Änderungen seit der Anfangsbestellung oder der letzten True Up-Bestellung berücksichtigt sind, einschließlich: (1) jegliche Erhöhung der Lizenzanzahl Zusätzlicher Produkte, Erhöhungen der Anzahl Qualifizierter Geräte oder Qualifizierter Nutzer, [REDACTED] und Reservierter Lizenzen, (2) Übergänge (sofern zulässig) (3) Reduzierungen der Anzahl von Abonnementlizenzen (sofern zulässig) [REDACTED]
- [REDACTED]

Microsoft ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die True-Up Daten des Kunden zu bewerten.

- [REDACTED]
- (ii) **Konzernprodukte.** Das Beitrittsunternehmen muss die Anzahl von Qualifizierten Geräten und Qualifizierten Nutzern (bei Bestellung von nutzerbasierten Lizenzen) zum Zeitpunkt der Aufgabe der True Up-Bestellung bestimmen und zusätzliche Lizenzen für alle Qualifizierten Geräte und Qualifizierten Nutzer bestellen, die nicht bereits von vorhandenen Lizenzen abgedeckt sind. Gibt das Beitrittsunternehmen die jährliche True Up Bestellung bzw. das Konzern-Update auch innerhalb einer von Microsoft hierzu gesetzten angemessenen Frist nicht ab, ist das Beitrittsunternehmen nicht länger berechtigt, auf den während des letzten Vertragsjahres hinzugekommenen Qualifizierten Geräten die Konzernprodukte einzusetzen bzw. sind die während des letzten Vertragsjahres hinzugekommenen Qualifizierten Nutzer nicht berechtigt, diese einzusetzen.
- [REDACTED]

- (iii) **Zusätzliche Produkte.** Für zuvor bestellte Produkte muss das Beitrittsunternehmen die verwendeten zusätzlichen Produkte ermitteln und die Lizenzdifferenz bestellen (sofern vorhanden).

- (iv) **Online Services.** Bei Online Services, die in der Produktliste als für True Up-Bestellungen berechtigt angegeben sind, ist das Beitrittsunternehmen berechtigt, vor der Nutzung die zusätzlichen Lizenzen zunächst zu reservieren. Microsoft stellt dem Beitrittsunternehmen und seinem Handelspartner eine Aufstellung über Reservierte Lizenzen, die über die Anzahl der vorhandenen Bestellungen hinausgehen, bereit. Reservierte Lizenzen werden rückwirkend für das Vorjahr auf Grundlage des Monats, in dem sie zur Nutzung reserviert wurden, in Rechnung gestellt.

- (v) **True Up-Datum.** Das jährliche True Up muss innerhalb von 60 Tagen vor [REDACTED] dem Jahrestag des Wirksamkeitsdatums des Beitritts eingereicht werden, um die Anforderungen an das jährliche True Up zu erfüllen. Für das True Up des dritten Jahrestages gilt folgendes: (1) endet der Beitritt ohne Verlängerung, muss die Meldung vor oder am Ablaufdatum des Beitritts eingereicht werden; (2) wird der Beitritt [REDACTED] verlängert, muss die Meldung spätestens [REDACTED] Tage vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit des Beitritts erfolgen. Ein Beitrittsunternehmen kann jedoch auch mehrfach und jederzeit während der Laufzeit des Beitritts True Ups durchführen. True Ups gelten nur dann für Onlinedienste, wenn sie Bestandteil anderer Lizenzen sind oder wenn sie durch die Produktliste oder die Produktbenutzungsrechte ausdrücklich für einen Onlinedienst zugelassen sind – die für zusätzliche Nutzer erforderlichen Lizenzen müssen im Voraus erworben werden.

- (vi) **Verspätete True Up-Bestellung.** Wenn die True Up-Bestellung nicht fristgemäß eingereicht wird:

- 1) können Übergänge und Reduzierungen der Anzahl von Abonnementlizenzen erst am folgenden Jahrestag des Beitritts (oder ggf. bei Verlängerung des Beitritts) gemeldet werden.

- (vii) **Reduzierung der Anzahl von Abonnementlizenzen.** Das Beitrittsunternehmen ist berechtigt, die Anzahl der Abonnementlizenzen auf Prognosebasis wie folgt zu reduzieren, sofern in der Produktliste zugelassen:

- 1) Bei Abonnementlizenzen, die Teil eines konzernweiten Erwerbs sind, kann die Anzahl der Lizenzen reduziert werden, wenn die Gesamtzahl von Lizenzen und Software Assurance für die relevante Gruppe der auf dem Formblatt zur Produktauswahl genannten Anzahl an Qualifizierten Geräte entspricht oder sie übersteigt. Step Up-Lizenzen werden für diese Gesamtzahl nicht berücksichtigt.
- 2) Bei Zusätzlichen Produkten, die als Abonnementlizenzen verfügbar sind, ist das Beitrittsunternehmen zur Reduzierung der Lizenzen berechtigt. Wenn die Lizenzanzahl auf Null reduziert wird, wird die Nutzung der jeweiligen Abonnementlizenz durch das Beitrittsunternehmen gekündigt.

Rechnungen werden am Jahrestag des Beitritts der True Up-Bestellung um die Anzahl der Reduzierungen von Abonnementlizenzen angepasst und sind ab diesem Datum wirksam.

(viii) **Konzern-Update.** Ein Konzern-Update muss eingereicht werden, um darzustellen, dass es seit dem letzten Jahrestag keine Veränderung der Anzahl von Qualifizierten Desktops, Qualifizierten Nutzern und/oder der genutzten Zusätzlichen Produkte gibt. Ein Konzern-Update ist auch zu übermitteln, wenn die absolute Anzahl der Qualifizierten Desktops sich erhöht hat, die hinzugekommenen Qualifizierten Desktops jedoch unter die 70%-Regel gemäß Ziffer 4 a) fallen und für diese daher keine Produkte aus diesem Vertrag eingesetzt werden. Das jährliche Konzern-Update muss innerhalb von 60 Tagen vor [REDACTED] dem Jahrestag des Wirksamkeitsdatums des Beitritts eingereicht werden, um die Anforderungen an das jährliche Konzern-Update zu erfüllen. Für das Konzern-Update des dritten Jahrestages gilt folgendes: (1) endet der Beitritt ohne Verlängerung, muss die Meldung vor oder am Ablaufdatum des Beitritts eingereicht werden; (2) wird der Beitritt [REDACTED] verlängert, muss die Meldung spätestens 60 Tage vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit des Beitritts erfolgen.

g. **Step Up-Lizenzen.** Bei Lizenzen, die unter diesem Beitritt zu einem Step Up berechtigt sind, ist das Beitrittsunternehmen berechtigt, wie folgt ein Step Up zu einer höheren Edition oder Suite durchzuführen:

- (i) Bei Step Up-Lizenzen, die in einer Anfangsbestellung enthalten sind, darf das Beitrittsunternehmen dem True Up-Prozess entsprechend bestellen.
- (ii) Wenn Step Up-Lizenzen nicht in einer Anfangsbestellung enthalten sind, darf das Beitrittsunternehmen ein Step Up für einzelne oder alle Profile zunächst dem Prozess entsprechend durchführen, der in der Ziffer mit der Überschrift „Hinzufügen neuer Produkte, die nicht zuvor bestellt wurden“ beschrieben ist, und geht dann bei zusätzlichen Step Up-Lizenzen nach dem Prozess für True Up-Bestellungen vor.
- (iii) Wenn das Beitrittsunternehmen einen Übergang für eine Lizenz durchführt, kann es möglicherweise für die Übergegangene Lizenz ein weiteres Step Up durchführen. Wenn sich das Beitrittsunternehmen zu einem Step Up entschließt und die Step Up-Lizenz gesondert zu einem Übergang berechtigt ist, können diese Step Up-Lizenzen am Jahrestag des Beitritts nach dem Step Up zu einer Reduzierung der Lizenzanzahl führen.

5. **Anfertigung von Produktkopien und Re-imaging.**

- a. **Allgemeines.** Das Beitrittsunternehmen ist berechtigt, so viele Kopien der Produkte anzufertigen, wie erforderlich sind, um sie innerhalb des Konzerns zu verteilen. Bei den Kopien muss es sich grundsätzlich um getreue und vollständige Kopien von Masterkopien (einschließlich Urheberrechts- und Markenrechtshinweise) handeln, die von einem von Microsoft anerkannten Fulfillment-Unternehmen erworben wurden. Handelt es sich jedoch um Kopien, die mit den Daten von einem von Microsoft stammenden oder autorisierten Download-Center [REDACTED] erzeugt wurden, muss es sich zwar weiterhin um getreue und vollständige Kopien handeln, auf etwaige Urheberrechts- oder Markenrechtshinweise kann in solchen Fällen jedoch verzichtet werden. Das Beitrittsunternehmen kann einen Dritten für die Erstellung dieser Kopien einsetzen, aber das Beitrittsunternehmen verpflichtet sich, für die Handlungen des

Dritten verantwortlich zu sein. Das Beitrittsunternehmen verpflichtet sich außerdem, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um seine Mitarbeiter, Vertreter und andere Personen, die die Produkte nutzen, darüber zu informieren, dass die Produkte von Microsoft lizenziert werden und den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegen, wobei ein Hinweis auf die Existenz dieses Vertrags genügt.

- b. **Kopien für Schulung, Bewertung und Sicherung.** Das Beitrittsunternehmen und die verbundenen Unternehmen sind berechtigt, insgesamt für ihren Konzern (1) zusätzliche Kopien eines Produktes im Umfang von [REDACTED]

[REDACTED] 20 zusätzliche Kopien in dem Beitrittsunternehmen bzw. den verbundenen Unternehmen gehörenden Schulungseinrichtungen zu nutzen, (2) bis zu 10 zusätzliche Kopien eines Produktes für einen 60-tägigen Bewertungszeitraum zu nutzen und (3) für jede seiner geografisch eigenständigen Geschäftsstellen eine zusätzliche Kopie eines jeden lizenzierten Produktes für Sicherungs- oder Archivierungszwecke zu nutzen. [REDACTED]

- c. **Re-imaging.** Wenn ein Microsoft-Produkt (1) als OEM Version, (2) als Full Packaged Product oder Systembuilder Version oder (3) unter einem anderen Microsoft-Programm lizenziert wird, dürfen anstelle der durch diese separate Quelle bereitgestellten Kopien die unter diesem Vertrag bereitgestellten Medien allgemein dazu verwendet werden, Images zu erstellen. Dieses Recht ist durch Folgendes bedingt:

(i) Für jedes Produkt, für das ein Re-Image erstellt wird, müssen separate Lizenzen von der separaten Quelle erworben werden.

(ii) Das Produkt, die Sprache, die Version und die Komponenten der angefertigten Kopien müssen mit dem Produkt, der Sprache, der Version und allen Komponenten der Kopien identisch sein, die sie ersetzen, und die zulässige Anzahl der Kopien oder Instanzen des Produktes, für das Re-imaging durchgeführt wird, bleibt unverändert.

(iii) Mit Ausnahme von Kopien eines Betriebssystems und Kopien von Produkten, die unter einem anderen Microsoft-Programm lizenziert wurden, muss der Produkttyp des Re-Imagings (z. B. Upgrade oder Vollversion) identisch sein mit dem Produkttyp, der von der separaten Quelle lizenziert wurde.

(iv) Das Beitrittsunternehmen muss alle produktspezifischen Verfahren oder Anforderungen für Re-Imaging, die in der Produktliste aufgeführt sind, einhalten bzw. erfüllen. Sofern produktspezifische Verfahren während der Laufzeit dieses Vertrages geändert werden, können Images, die bereits vor der Änderung gemäß der Voraussetzungen dieser Ziffer 5.c. erstellt wurden, weiterhin genutzt werden, d.h. das Beitrittsunternehmen muss die bestehenden Images nicht erneut nach den geänderten produktspezifischen Verfahren erstellen.

Produkte, für die Re-imaging durchgeführt wurde, unterliegen den Bestimmungen und Nutzungsrechten der Lizenz, die von der separaten Quelle erworben wurde. Dieser Absatz begründet oder erweitert keinerlei Gewährleistungs- oder Supportverpflichtungen seitens Microsoft.

6. **Lizenzübertragung und Zuweisung von Lizenzen.**

- a. **Lizenzübertragungen.** Lizenzübertragungen [REDACTED]

[REDACTED] auf ein Verbundenes Unternehmen [REDACTED] oder [REDACTED]

im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung bzw. einem Rechtsträgerwechsel eines Verbundenen Unternehmens oder eines Bereichs eines Verbundenen Unternehmens oder einer Verschmelzung, an der das Beitrittsunternehmen oder ein Verbundenes Unternehmen beteiligt ist, sind zulässig. Dabei sind nur solche Lizenzen übertragbar, die bisher in dem von der Umstrukturierung bzw. einem Rechtsträgerwechsel betroffenen Verbundenen Unternehmen bzw. der betroffenen Betriebseinheit genutzt wurden und dort weiter genutzt werden. Das übertragende Beitrittsunternehmen ist verpflichtet

sicherzustellen, dass der Übertragungsempfänger etwaige ggf. [REDACTED] ausstehende Raten rechtzeitig und vollständig an den Handelspartner des übertragenden Beitrittsunternehmens zahlt, es sei denn, der Übertragungsempfänger führt die betroffenen Lizenzen in einem eigenen Beitritt weiter [REDACTED]

- b. Das Beitrittsunternehmen muss Microsoft eine Lizenzübertragung mitteilen, indem es vor der Lizenzübertragung ein entsprechendes Formblatt [REDACTED] ausfüllt und das ausgefüllte Formblatt an Microsoft sendet. Im Rahmen der Übertragung muss das Beitrittsunternehmen dem Übertragungsempfänger die anwendbaren Produktbenutzungsrechte, Nutzungsbeschränkungen, Haftungsbeschränkungen (einschließlich Ausschlüssen und Gewährleistungsbestimmungen) und die in dieser Ziffer dargelegten Übertragungsbeschränkungen zukommen lassen und den Übertragungsempfänger auffordern, diese anzuerkennen.
- c. **Interne Zuweisung von Lizenzen und Software Assurance.** Lizenzen und Software Assurance müssen einem einzelnen Nutzer oder Gerät innerhalb der Organisation des Beitrittsunternehmens zugewiesen werden. Eine Neuzuweisung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (i) bzw. (ii) möglich:
- (i) **Für andere Produkte als Desktop-Betriebssysteme.** Für Produkte, die keine Desktop-Betriebssysteme sind, kann das Beitrittsunternehmen seine Lizenzen innerhalb ihrer Organisation neu zuweisen. Das Beitrittsunternehmen darf jedoch Lizenzen nicht kurzzeitig (90 Tage oder weniger) oder Software Assurance oder andere Upgrade-Rechte getrennt von der zugrunde liegenden Lizenz neu zuweisen, es sei denn, eine kürzere Frist ist in diesem Vertrag, den Produktbenutzungsrechten oder anderweitig vorgesehen.
- (ii) **Für Desktop-Betriebssysteme.** Das Beitrittsunternehmen ist berechtigt, Software Assurance bei Desktop-Betriebssystemen vom ursprünglichen Computer einem Ersatzcomputer innerhalb ihrer Organisation neu zuzuweisen, solange der Ersatzcomputer zur Nutzung der neuesten Version dieses Betriebssystems lizenziert ist.
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

7. Laufzeit und Kündigung dieses Vertrages.

[REDACTED]

[REDACTED]

- c. (i) **Kündigung aus wichtigem Grund.** Ohne Einschränkung anderer Ansprüche kann jede Partei einen Beitritt kündigen, wenn die andere Partei Verpflichtungen aus diesem Vertrag wesentlich verletzt, insbesondere die Verpflichtung, Bestellungen einzureichen oder geschuldete Beträge in erheblichem Umfang, d.h. mehr als 10% des Gesamt preises der Anfangsbestellung, zu bezahlen. Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Vertragsverletzung nach ihrer Art nicht innerhalb von 30 Tagen heilbar ist, muss die kündigende Partei die jeweils andere zunächst 30 Tage im Voraus von ihrer Kündigungsabsicht benachrichtigen und ihr diese Frist zur Heilung der Vertragsverletzung gewähren. Falls Microsoft einem Beitrittsunternehmen eine derartige Frist setzt, wird Microsoft dem Kunden ebenfalls eine Kopie der Fristsetzung zukommen lassen, und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, an der Lösung des Problems mitzuwirken. Es

besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass Microsoft auch dann ein Kündigungsrecht zusteht, wenn die ausstehenden Beträge zwar unterhalb von 10% liegen, das Beitrittsunternehmen trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung innerhalb von 100 Tagen diese aber nicht zahlt. Falls ein Beitrittsunternehmen nicht mehr zu den Berechtigten Einrichtungen des Kunden gehört, muss das Beitrittsunternehmen Microsoft unverzüglich davon unterrichten, und Microsoft ist berechtigt, den Beitritt der ehemaligen Berechtigten Einrichtung zu kündigen. Wenn ein Beitrittsunternehmen seinen Beitritt infolge einer Vertragsverletzung von Microsoft kündigt oder wenn Microsoft einen Beitritt kündigt, weil das Beitrittsunternehmen nicht mehr zu den Verbundenen Unternehmen des Kunden gehört, hat das Beitrittsunternehmen die in dem Beitritt beschriebenen Rechte bei vorzeitiger Kündigung.

(II) Beide Seiten gehen davon aus, dass gegen den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrags gegenwärtig weder in Bezug auf nationale noch EU-rechtliche Regelungen Bedenken bestehen. Gleichwohl hat der Kunde das Recht, den Vertrag bzw. einzelne oder alle Beitritte mit einer Frist von drei Werktagen zu kündigen, sofern ein Dritter rechtliche Schritte eingeleitet hat oder solche Schritte zu erwarten sind, weil dieser Vertrag oder ein unter ihm geschlossener Beitritt gegen gesetzliche Regelungen verstoße, und ein entsprechendes Verfahren hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Der Kunde verliert dieses Kündigungsrecht nicht dadurch, dass es dieses nicht zum erstmöglichen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist ausübt.

8. Ende der Laufzeit eines Beitritts und Kündigung eines Beitritts.

- a. **Allgemeines.** Am Ablaufdatum muss das Beitrittsunternehmen unverzüglich Lizenzen für Produkte, die es genutzt, für die es aber zuvor keine Bestellung abgegeben hat, bestellen und bezahlen, sofern in diesem Beitritt nichts anderes festgelegt ist.

e. **Kündigung aus wichtigem Grund.** Jede Kündigung eines Beitritts aus wichtigem Grund unterliegt der Ziffer 7.c. mit der Überschrift „Kündigung aus wichtigem Grund“ des Vertrages.

f. **Vorzeitige Kündigung.** Wird ein Beitritt aus einem vom Kunden oder dem Beitrittsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, dann hat das Beitrittsunternehmen die folgenden Optionen in Bezug auf Lizenzen, mit Ausnahme von Abonnementlizenzen:

(i) das Beitrittsunternehmen hat die Möglichkeit, den ausstehenden geschuldeten Gesamtbetrag, einschließlich aller Raten, unverzüglich zu bezahlen, und erwirbt damit dauerhafte Rechte für alle Lizenzen, die es bestellt

, oder

(ii) das Beitrittsunternehmen hat die Möglichkeit, nur die am Wirksamkeitsdatum der Kündigung fälligen Beträge zu bezahlen.

a. In diesem Fall erwirbt das Beitrittsunternehmen damit dauerhafte Lizenzen

für (1) alle Kopien von Produkten, die vollständig bezahlt wurden, und (2) eine anteilige Anzahl von Kopien von bestellten Produkten deren Preis zusammen den bisher gezahlten Beträgen für nicht vollständig bezahlte Produkte entspricht;

b. Alternativ kann das Beitrittsunternehmen in diesem Fall den Beitritt in einem neuen Beitritt fortsetzen, entweder unter diesem Vertrag oder einem anderen zu dem Zeitpunkt von Microsoft für Kunden wie das Beitrittsunternehmen angebotenen Vertrag, welcher zur Fortsetzung des Beitritts geeignet ist.

Wird der Beitritt aus einem von Microsoft oder keiner der Parteien zu vertretendem Grund gekündigt, hat das Beitrittsunternehmen folgende Rechte:

(iii) das Beitrittsunternehmen erwirbt dauerhafte Lizenzen für (1) alle Kopien von Produkten, die vollständig bezahlt wurden, und (2) die Anzahl an bestellten Produktkopien

; für die Ratenzahlungen geleistet wurden, die proportional dem Anteil des bereits bezahlten Betrags im Verhältnis zu den Gesamtbeträgen, die ohne vorzeitige Kündigung geschuldet würden, entsprechen,

(iv) das Beitrittsunternehmen kann für alle oder einzelne Lizenzen den auf den Lizenzanteil entfallenden Betrag an den offenen Raten bezahlen und erwirbt damit dauerhafte Rechte an den jeweiligen Lizenzen in der zum Zeitpunkt der Kündigung aktuellen Version, oder/und

(v) das Beitrittsunternehmen kann für alle oder einzelne Lizenzen den gesamten ausstehenden Betrag, einschließlich aller Raten, bezahlen und erwirbt damit dauerhafte Rechte für die bezahlten Lizenzen.

Das Beitrittsunternehmen erwirbt zunächst für die jeweiligen Lizenzen dauerhafte Rechte in der bei Kündigung aktuellen Version.

Für eine Weiterführung der Software Assurance unter einem anderen Beitritt zu diesem oder einem anderen Vertrag ist der Kunde berechtigt, für derartige Lizenzen allein Software Assurance zu bestellen, vorausgesetzt, die Bestellung erfolgt mit Wirkung zum Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit des Beitritts (innerhalb der anwendbaren Fristen).

- (vi) alternativ kann das Beitrittsunternehmen in diesem Fall den Beitritt in einem neuen Beitritt fortsetzen, entweder unter diesem Vertrag oder einem anderen zu dem Zeitpunkt von Microsoft für Kunden wie das Beitrittsunternehmen angebotenen Vertrag, welcher zur Fortsetzung des Beitritts geeignet ist.

Für Abonnementlizenzen stellt Microsoft dem Handelspartner im Falle einer Vertragsverletzung von Microsoft eine Gutschrift über alle im Voraus bezahlten Beträge aus, die nach dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung anwendbar wären.

9. Zahlungsbestimmungen.

Für die Anfangs- oder Verlängerungsbestellung kann das Beitrittsunternehmen entweder eine Vorauszahlung oder während der anwendbaren Laufzeit des Beitritts Ratenzahlungen leisten. Entscheidet sich das Beitrittsunternehmen für Ratenzahlungen, stellt Microsoft dem Handelspartner des Beitrittsunternehmens drei gleich hohe jährliche Raten in Rechnung, sofern nichts anderes angegeben ist. Die erste Rate wird bei der Annahme dieses Beitritts durch Microsoft in Rechnung gestellt, anschließend an jedem Jahrestag des Beitritts. Nachfolgende Bestellungen werden bei Annahme der Bestellung in Rechnung gestellt.

10. Sonstiges.

- a. **Hinweise.** Mitteilungen, Autorisierungen und Anfragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind per gewöhnlicher Post, Eilpost, Express-Kurier, Fax oder E-Mail  an die in dem Formblatt für Unterschriften und in diesem Vertrag angegebenen Adressen und Nummern zu senden.

- b. **Verwaltung und Berichterstattung.** Das Beitrittsunternehmen muss Accountdaten (z. B. Kontaktpersonen für Bestellungen, Lizenzen, Software-Downloads) auf der Website des Volumenlizenz-Servicecenters von Microsoft (oder einer Folgeseite) unter <https://www.microsoft.com/licensing/servicecenter> bereitstellen und verwalten. Ab dem Wirksamkeitsdatum dieses Vertrages und etwaiger Beitritte erhalten die vom Beitrittsunternehmen vorgesehenen Kontaktpersonen Zugriff auf diese Seite und können zusätzliche Nutzer und Kontaktpersonen autorisieren.

- c. **Reihenfolge des Vorrangs.** Im Falle eines Widerspruchs zwischen den genannten Dokumenten im Vertrag, der in den Dokumenten nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten deren Bestimmungen in der folgenden absteigenden Reihenfolge: (1) der Mantelvertrag, (2) dieser Konzernvertrag und das beiliegende Formblatt für Unterschriften, (3) die einzelnen Beitritte, (4) die Produktliste, (5) die Produktbenutzungsrechte, und (6) alle anderen Dokumente, die in diesen Vertrag einbezogen worden sind. Bestimmungen in einer Zusatzvereinbarung haben Vorrang vor dem geänderten Dokument und allen vorherigen Änderungen des gleichen Vertragsgegenstandes. 

- [REDACTED]
- d. **Keine Bindung von Microsoft durch Handelspartner oder andere Dritte.** Handelspartner, Software Advisor und andere Dritte haben keine Vollmacht, Microsoft zu binden oder Microsoft eine Verpflichtung oder Haftung aufzuerlegen.

Wechsel eines Handelspartners. Wenn sich Microsoft oder der Handelspartner dafür entscheidet, keine weiteren Geschäftsbeziehungen mehr miteinander zu unterhalten, muss das Beitrittsunternehmen einen neuen Handelspartner auswählen. Sofern das Beitrittsunternehmen oder der Handelspartner beabsichtigt, die bestehenden Geschäftsbeziehungen zu beenden, muss die kündigende Partei Microsoft und die andere Partei auf einem von Microsoft zur Verfügung gestellten, unterzeichneten Formblatt mindestens 90 Tage vor dem Datum, an dem ein solcher Wechsel wirksam werden soll, schriftlich davon in Kenntnis setzen.

[REDACTED]

[REDACTED]

Anhang C

Konzernbeitritt (Indirekt)

Verwaltung



Konzernbeitrittsnummer
Von Microsoft auszufüllen

Nummer des früheren Beitritts
Vom Handelspartner
auszufüllen

Dieser Beitritt muss für seine Wirksamkeit an ein Formblatt für Unterschriften angefügt werden.

Dieser Microsoft-Konzernbeitritt wird am Wirksamkeitsdatum zwischen den auf dem Formblatt für Unterschriften angegebenen Parteien geschlossen. Das Beitrittsunternehmen sichert zu und gewährleistet, dass es derselbe Kunde ist, der den auf dem Formblatt für Unterschriften genannten Konzernvertrag („Konzernvertrag“) geschlossen hat, bzw. eine Berechtigte Einrichtung im Sinne des Microsoft Business- und Service-Vertrages („MBSA“) dieses Kunden.

Dieser Beitritt besteht aus: (1) diesem Vertrag, (2) den Bestimmungen des auf dem Formblatt für Unterschriften angegebenen Konzernvertrages, (3) dem Formblatt zur Produktauswahl, (4) Formblättern für zusätzliche Kontaktpersonen oder Formblättern für Frühere Beitritte/Verträge, die möglicherweise benötigt werden und (5) den unter diesem Beitritt eingereichten Bestellungen.

Wirksamkeitsdatum. Wenn das Beitrittsunternehmen Software Assurance oder Abonnementlizenzen eines oder mehrerer früherer Beitritte oder Verträge verlängert, ist das Wirksamkeitsdatum der Tag, nachdem der erste frühere Beitritt oder Vertrag abläuft oder endet. Andernfalls ist das Wirksamkeitsdatum das Datum, an dem Microsoft diesen Beitritt annimmt. Jede Bezugnahme auf „Jahrestag“ bezieht sich auf den Jahrestag des Wirksamkeitsdatums für jedes Jahr, in dem dieser Beitritt wirksam ist.

Laufzeit. Die anfängliche Laufzeit dieses Beitritts läuft am letzten Tag des Monats, 36 volle Kalendermonate nach dem Wirksamkeitsdatum der anfänglichen Laufzeit ab.

Verweise in diesem Beitritt auf „Tag“ bedeuten ein Kalendertag.

Frühere Beitritte. Bei einer Verlängerung von Software Assurance oder Abonnementlizenzen aus einem anderen Beitritt oder Vertrag müssen die Nummer und das Enddatum des früheren Beitritts oder Vertrages in den jeweiligen Kästchen oben angegeben werden. Bei Verlängerung von mehreren Beitritten oder Verträgen oder der Übertragung von Software Assurance- oder MSDN-Details muss das Formblatt für Frühere Beitritte/Verträge verwendet werden.

Bestimmungen

1. Definitionen.

Für in diesem Beitritt verwendete Begriffe, die hierin nicht definiert sind, gilt die Definition, die im Konzernvertrag und im Rahmenvertrag für sie festgelegt wurde. Die nachfolgenden Definitionen gelten ebenfalls:

„Konzern“ ist das Beitrittsunternehmen sowie die Verbundenen Unternehmen oder jeweils organisatorisch oder räumlich klar abgrenzbare Teile hiervon, z.B. Standorte, Abteilungen oder Referate, die das Beitrittsunternehmen in seinem Beitritt unter „Details zum Beitritt“ auswählt.

„Zusätzliches Produkt“ ist ein Produkt, das in der Produktliste als solches aufgeführt ist und vom Beitrittsunternehmen unter diesem Beitritt ausgewählt wird.

„Konzernprodukt“ Die Definition ist im Konzernvertrag enthalten.

„Ablaufdatum“ ist das Datum, an dem der Beitritt abläuft.

„Industry Devices“ (auch Line-of-Business-Geräte genannt) Die Definition ist im Konzernvertrag enthalten.

„L&SA“ ist eine Lizenz mit Software Assurance für ein bestelltes Produkt.

„Qualifizierte Geräte“ Die Definition ist im Konzernvertrag enthalten.

„Qualifizierter Nutzer“ Die Definition ist im Konzernvertrag enthalten.

2. Bestellbedingungen.

a. **Mindestbestellanforderungen.** Der Konzern des Beitrittsunternehmens muss über mindestens Qualifizierte Nutzer oder Qualifizierte Geräte verfügen. Die Anfangsbestellung muss für mindestens 100 Lizenzen für Konzernprodukte oder Konzern-Online Services erfolgen:

- **Konzernverpflichtung.** Bei Bestellung von Konzernprodukten muss die Bestellung des Beitrittsunternehmens je nach Lizenztyp für jeden Qualifizierten Nutzer bzw. jedes Qualifizierte Gerät ein oder mehrere Konzernprodukte umfassen.

b. **Zusätzliche Produkte.** Wenn die oben genannten Mindestbestellanforderungen erfüllt sind, ist das Beitrittsunternehmen berechtigt, Zusätzliche Produkte und Services zu bestellen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

4. Zahlungsbestimmungen.

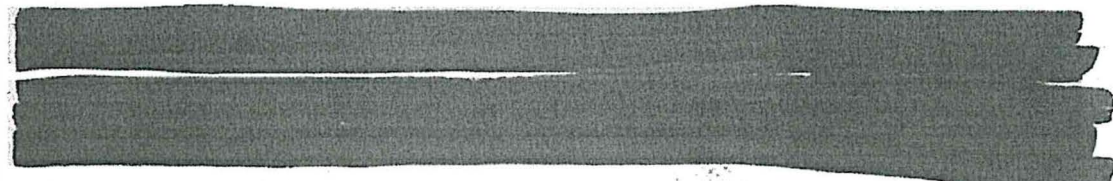
Die Zahlungsbestimmungen werden zwischen dem Beitrittsunternehmen und dem Handelspartner geregelt. Microsoft stellt dem Handelspartner 3 gleich hohe Jahresraten, jeweils eine Jahresrate an jedem Jahrestag, in Rechnung.

5. Übergänge.

< entfällt >

6. Ende der Laufzeit des Beitritts und Kündigung.

a. **Allgemeines.** Am Ablaufdatum muss das Beitrittsunternehmen unverzüglich Lizenzen für Produkte, die es genutzt, für die es aber zuvor keine Bestellung abgegeben hat, bestellen und bezahlen, sofern in diesem Beitritt nichts anderes festgelegt ist.


d. **Kündigung aus wichtigem Grund.** Jede Kündigung dieses Beitritts aus wichtigem Grund unterliegt der Ziffer mit der Überschrift „Kündigung aus wichtigem Grund“ des Vertrages.

e. **Vorzeitige Kündigung.** Alle Regelungen hinsichtlich einer vorzeitigen Kündigung des Beitritts sind im Konzernvertrag enthalten.

Details zum Beitritt

1. Konzern des Beitrittsunternehmens.

- (i) Geben Sie an, welche Verbundenen Unternehmen zum Konzern gehören (Pflichtfeld).

[REDACTED]

Kreuzen Sie nur ein Kästchen in diesem Abschnitt an. Wenn kein Kästchen angekreuzt ist, geht Microsoft davon aus, dass der Konzern nur das Beitrittsunternehmen umfasst. Wenn mehr als ein Kästchen angekreuzt ist, geht Microsoft von der größten Anzahl Berechtigter Einrichtungen des Konzerns aus.

- ☐ Nur das Beitrittsunternehmen
- ☐ Das Beitrittsunternehmen und alle seine [REDACTED] Einrichtungen
- ☐ Das Beitrittsunternehmen und die folgenden [REDACTED] Einrichtungen (nur bestimmte [REDACTED] Einrichtungen angeben, wenn der Konzern weniger als alle [REDACTED] Einrichtungen umfassen soll)

- ☐ Das Beitrittsunternehmen und alle seine [REDACTED] Einrichtungen, wobei das/die folgende(n) [REDACTED] Einrichtung(en) ausgeschlossen ist/sind:

- (ii) Geben Sie an, ob alle neuen [REDACTED] Einrichtungen, die nach Beginn der Laufzeit dieses Beitritts erworben wurden, zum Konzern des Beitrittsunternehmens gehören sollen. Kreuzen Sie nur ein Kästchen in diesem Abschnitt an:

- ☐ Alle neuen [REDACTED] Einrichtungen, die nach Beginn der Laufzeit dieses Beitritts erworben wurden, sollen zum Konzern des Beitrittsunternehmens gehören.
- ☐ Alle neuen [REDACTED] Einrichtungen, die nach Beginn der Laufzeit dieses Beitritts erworben wurden, sollen nicht zum Konzern des Beitrittsunternehmens gehören.

Wenn keine Auswahl getroffen wird oder beide Kästchen angekreuzt werden, geht Microsoft davon aus, dass der Konzern alle zukünftigen [REDACTED] Einrichtungen des Beitrittsunternehmens umfasst.

2. Kontaktinformationen.

Jede Partei wird die andere in der gemäß Ziffer 10.a. des Vertrages vereinbarten Form informieren, sofern sich eine der auf den nachfolgenden Kontaktinformationsseiten angegebenen Informationen ändert. Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden. Durch Angabe der Kontaktinformationen stimmt das Beitrittsunternehmen deren Verwendung zu Zwecken der Verwaltung dieses Beitritts durch Microsoft, ihre Verbundenen Unternehmen und andere Parteien, die bei der Verwaltung dieses Beitritts helfen, zu. Die in Verbindung mit diesem Beitritt bereitgestellten persönlichen Informationen werden in Übereinstimmung mit der unter

<https://www.microsoft.com/licensing/servicecenter> verfügbaren Datenschutzerklärung verwendet und geschützt.

- a. **Hauptkontaktperson.** Diese Kontaktperson ist die Hauptkontaktperson für den Beitritt innerhalb des Konzerns des Beitrittsunternehmens. Diese Kontaktperson ist auch ein Online-Administrator für das Volumenlizenz-Servicecenter und kann anderen Personen Online-Zugriff gewähren. Die Hauptkontaktperson ist die Standardkontaktperson für alle Zwecke, es sei denn, es werden eigene Kontaktpersonen für bestimmte Zwecke angegeben.

Name der Gesellschaft (muss Name der juristischen Person sein)*

Name der Kontaktperson: Vorname* Nachname*

E-Mail-Adresse der Kontaktperson*

Straße*

Ort*

Postleitzahl*

Land*

Telefonnr.

** bezeichnet Pflichtfelder*

- b. **Kontaktperson für Mitteilungen und Online-Administrator.** Diese Kontaktperson (1) erhält die vertraglichen Mitteilungen, (2) ist der Online-Administrator für das Volumenlizenz-Servicecenter und kann anderen Personen Online-Zugriff gewähren und (3) ist befugt, Lizenzen für berechnete Online Services zu reservieren, einschließlich Hinzufügen oder Neuzeuweisen von Lizenzen, Step Ups und Veranlassen von Übergängen vor einer True Up-Bestellung.

☐ Wie die Hauptkontaktperson (Standard, wenn unten keine Informationen angegeben sind, auch wenn das Kästchen nicht angekreuzt ist)

Name der Kontaktperson: Vorname* Nachname*

E-Mail-Adresse der Kontaktperson*

Straße*

Ort*

Postleitzahl*

Land*

Telefonnr.

Bevorzugte Sprache. Wählen Sie die Sprache für Mitteilungen. Deutsch

☐ Diese Kontaktperson ist ein Dritter (nicht das Beitrittsunternehmen). Warnung: Diese Kontaktperson erhält personenbezogene Informationen über den Kunden und seine Verbundenen Unternehmen.

** bezeichnet Pflichtfelder*

- c. **Online Services-Manager.** Diese Kontaktperson ist berechnigt, (1) die unter dem Beitritt bestellten Online Services zu verwalten und (2) Lizenzen für berechnete Online Services zu reservieren, einschließlich Hinzufügen oder Neuzeuweisen von Lizenzen, Step Ups und Veranlassen von Übergängen vor einer True Up-Bestellung.

☐ Wie die Kontaktperson für Mitteilungen und Online-Administrator (Standard, wenn unten keine Informationen angegeben sind, auch wenn das Kästchen nicht angekreuzt ist)

Name der Kontaktperson: Vorname* Nachname*

E-Mail-Adresse der Kontaktperson*

Telefonnr.

☐ Diese Kontaktperson ist aus einem Drittunternehmen (nicht die Gesellschaft). Warnung: Diese Kontaktperson erhält persönliche Informationen über die Gesellschaft.

** bezeichnet Pflichtfelder*

- d. **Informationen zum Handelspartner.** Die Kontaktperson des Handelspartners für diesen Beitritt ist:

Öffentliche Kundennummer des Handelspartners (Public Customer Number, „PCN“)

Name des Unternehmens des Handelspartners*

Straße (Postfachadressen werden nicht akzeptiert)*

Ort*

Postleitzahl*

Land*

Name der Kontaktperson*

Telefonnr.

E-Mail-Adresse der Kontaktperson*

* bezeichnet Pflichtfelder

Durch seine nachfolgende Unterschrift bestätigt der oben identifizierte Handelspartner, dass alle in diesem Beitritt enthaltenen Informationen richtig sind.

Unterschrift* _____

Name in Druckbuchstaben*

Titel in Druckbuchstaben*

Datum*

* bezeichnet Pflichtfelder

Wechsel eines Handelspartners. Wenn sich Microsoft oder der Handelspartner sich dafür entscheidet, keine weiteren Geschäftsbeziehungen mehr miteinander zu unterhalten, muss das Beitrittsunternehmen einen neuen Handelspartner auswählen. Sofern das Beitrittsunternehmen oder der Handelspartner beabsichtigt, die bestehenden Geschäftsbeziehungen zu beenden, muss die kündigende Partei Microsoft und die andere Partei auf einem von Microsoft zur Verfügung gestellten Formblatt mindestens 90 Tage vor dem Datum, an dem ein solcher Wechsel wirksam werden soll, schriftlich davon in Kenntnis setzen. [REDACTED]

- e. Falls das Beitrittsunternehmen eine der folgenden separaten Kontaktpersonen wünscht, ist das Formblatt für zusätzliche Kontaktpersonen beizufügen. *Ansonsten bleibt die Kontaktperson für Mitteilungen und Online-Administrator die Standard-Kontaktperson.*

- (i) Zusätzliche Kontaktperson für Mitteilungen
- (ii) Software Assurance-Manager
- (iii) Abonnement-Manager
- (iv) Customer Support Manager (CSM)-Kontaktperson

3. Finanzierungsoptionen.

Wird ein Erwerb unter diesem Beitritt durch MS Financing finanziert? Nein